



Gleichstellung der Behinderten

Auswertung der Vernehmlassung vom Herbst 1999

Inhaltsübersicht

1	Einleitung	6
2	Ergebnisse im Überblick	7
3	Heutiger Stand der kantonalen Gesetzgebung	13
31	Verwirklichte Massnahmen	13
32	Sanktionen und Anreize	17
33	Andere Mittel	21
4	Weitere Hinweise zur heutigen Situation	24
5	Künftige Gesetzgebung	26
51	Genügt Artikel 8 nBV?	26
52	Gesetzgebungsprogramm? Wenn ja: als Gegenvorschlag zur Volksinitiative?	26
53	Gesetzgebungsprogramm: Rechtsetzungsoptionen	27
54	Inhalte des Gesetzgebungsprogramms	28
55	Schulwesen	46
56	Finanzielle Auswirkungen	49
57	Bemerkungen zur Volksinitiative und zur parlamentarischen Initiative	54
	Anhang 1: Fragenkatalog	56
	Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis	58

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	6
2 Ergebnisse im Überblick	7
3 Heutiger Stand der kantonalen Gesetzgebung	13
31 Verwirklichte Massnahmen	13
<u>Frage 1:</u> In welchen Bereichen haben die kantonalen Gesetzgeber Massnahmen ergriffen, um die Gleichstellung der Behinderten zu verwirklichen?	13
32 Sanktionen und Anreize	17
<u>Frage 2:</u> Welche Art von Massnahmen wurde ergriffen (zwingende oder Anreiz schaffende)?	17
<u>Frage 3:</u> Im Falle von zwingenden Massnahmen: Was für Sanktionen wurden vorgesehen (Verweigerung von Bewilligungen, Bussen, Ersatzvornahmen)?	20
<u>Frage 4:</u> Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit solcher Sanktionen?	20
33 Andere Mittel	21
<u>Frage 8:</u> Über welche anderen Mittel verfügen die Behinderten, um diesen Regeln Nachachtung zu verschaffen?	21
<u>Frage 9:</u> Bestehen Kommissionen, spezielle Verwaltungsbehörden, Delegierte, Schlichtungsstellen oder andere kantonale Organe, die beauftragt sind, eine behindertenfreundliche Politik zu fördern? Falls ja, welche Handlungsinstrumente stehen ihnen zur Verfügung?	22
4 Weitere Hinweise zur heutigen Situation	24
5 Künftige Gesetzgebung	26
51 Genügt Artikel 8 nBV?	26
52 Gesetzgebungsprogramm? Wenn ja: als Gegenvorschlag zur Volksinitiative?	26
53 Gesetzgebungsprogramm: Rechtsetzungsoptionen	27
54 Inhalte des Gesetzgebungsprogramms	28
Allgemeines	28
Kritik am Gesetzgebungsprogramm	31
Bemerkungen zu den wichtigsten und prioritären Massnahmen	32
<u>Frage 11:</u> Welches sind mit Blick auf das Gesetzgebungsprogramm in Ziffer 4 die wichtigsten Massnahmen? Sind sie prioritär?	32
Subjektive Rechte	38
<u>Frage 5:</u> Verleiht die kantonale Gesetzgebung den betroffenen Personen subjektive Rechte? Falls ja, unter welchen Bedingungen?	40
<u>Frage 6:</u> Werden solche Rechte auch Organisationen, die die allgemeinen Interessen von Behinderten vertreten, oder bestimmten Behörden verliehen? Falls ja, unter welchen Bedingungen?	41

<u>Frage 7:</u> Angenommen, die kantonale Gesetzgebung sieht subjektive Rechte vor: Wird von diesen Gebrauch gemacht? Falls nein, welches sind die wichtigsten Hindernisse?	41
<u>Frage 14:</u> Wäre eine Verfassungsbestimmung auf Bundesebene, die den Bund und die Kantone verpflichtet, auf dem Weg der Gesetzgebung subjektive Rechte der Behinderten zu schaffen, wünschbar?	42
<u>Frage 15:</u> Sollte eine solche Norm durch eine Übergangsbestimmung ergänzt werden, die in gewissen Bereichen eine Aufschiebung des Inkrafttretens der Verpflichtung erlauben würde? Falls ja, in welchen Bereichen?	42
<u>Frage 16:</u> Sind Sie der Meinung, dass das im 3. Satz der parlamentarischen Initiative garantierte Recht auf Zugang zu Bauten und Anlagen und das Recht, für die Öffentlichkeit bestimmte Leistungen in Anspruch nehmen zu können, als subjektives, direkt anwendbares Recht praktikabel und wünschbar ist?	43
In den Kantonen geplante Änderungen	44
<u>Frage 10:</u> Gibt es kantonale Gesetzesrevisionen, die im Gang oder geplant sind und deren Ziel die Verwirklichung einer besseren Integration der Behinderten ist (Umsetzung von Art. 8 Abs. 4 nBV)? Falls ja, welche?	44
53 Schulwesen	46
<u>Frage 17:</u> Eine der wichtigsten Forderungen der interessierten Kreise ist die Anerkennung des Prinzips der integrierten Schulung, was, je nach Fall, zusätzliche pädagogische Unterstützung oder besondere technische Investitionen voraussetzt. Nur schwerbehinderte Kinder sollten in Sonderschulen unterrichtet werden. Wäre dies eine Änderung im Vergleich zur bisherigen Praxis an Ihren Schulen? Was wären die Vor- und Nachteile?	46
54 Finanzielle Auswirkungen	49
<u>Frage 12:</u> Wie beurteilen Sie in Ihren Fachbereichen die finanziellen Konsequenzen der verschiedenen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Behinderten geeigneten Massnahmen (vgl. die verschiedenen im Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 13. Februar 1998 skizzierten Massnahmen, BBl 1998 2437, 2440 - 2446)?	49
<u>Frage 13:</u> Kann man nach der Einführung von Massnahmen zur Integration und für grössere Unabhängigkeit der Behinderten mit volkswirtschaftlichen Einsparungen rechnen, wegen der Aufgabe der überflüssig gewordenen Spezialmassnahmen (z.B. teilweiser Ersatz der Spezialtransporte durch öffentliche Verkehrsmittel; teilweiser Ersatz der Sonderschulung durch integrierten Unterricht an normalen Schulen)?	53
55 Bemerkungen zur Volksinitiative und zur parlamentarischen Initiative	54
Anhang 1: Fragenkatalog	56
Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis	58

1 Einleitung

Die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 21. Mai 1999 gebeten, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Ziel der Vernehmlassung ist es festzustellen, in welchen Bereichen die Kantone bereits Massnahmen zur Gleichstellung der Behinderten ergriffen haben, wo Handlungsbedarf besteht und wie sich die Vernehmlasser die Finanzierung neuer Massnahmen vorstellen.

Das EJPD hat gestützt auf die bundesrätliche Ermächtigung vom 23. Juni 1999 diese Vernehmlassung vom Juli bis Ende Oktober 1999 durchgeführt.

Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens war der Bericht der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom Juni 1999 über die Gleichstellung der Behinderten. Der Bericht enthält einen Fragebogen, der im Anhang 1 wiedergegeben ist.

Insgesamt sind 164 Institutionen direkt angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert worden. Bis am 8. Dezember 1999 haben 74 Vernehmlasser Stellung genommen, darunter:

- 25 Kantonsregierungen
- 3 weitere kantonale Gremien
- 1 eidgenössisches Gericht
- 1 eidgenössische Kommission
- 5 Parteien
- 3 Anstalten und spezialgesetzliche Aktiengesellschaften
- 9 Spitzenverbände
- 17 bereichsspezifische Organisationen
- 10 übrige Organisationen

Einige Vernehmlasser haben ausdrücklich auf Stellungnahmen verzichtet (Kanton Aargau, Bundesgericht, Eidg. Rekurskommissionen des Finanzdepartements, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, Eidg. Kommission für Jugendfragen).

Die Vernehmlasser werden im Bericht nur mit Abkürzungen zitiert. Eine Liste der Abkürzungen befindet sich im Anhang 2. Die Reihenfolge der Vernehmlasser innerhalb einer Vernehmlassergruppe (Kantone, Parteien, Organisationen) in Aufzählungen entspricht dem Zufall und drückt keine inhaltliche Wertung aus.

2 Ergebnisse im Überblick

Zum heutigen Stand der kantonalen Gesetzgebung *

Nur einige wenige Kantone sprechen die Behindertenprobleme in der Verfassung direkt an (BL, AR, TG) oder haben ein besonderes Behindertengesetz (GR, NE, VS, TI). Weitaus häufiger sind dagegen Gesetze, die Massnahmen zugunsten Behinderter in einem besonderen Bereich vorsehen. An erster Stelle sind die kantonalen Baugesetze sowie die Gesetze im Bereich Bildung zu erwähnen: praktisch alle Kantone verfügen über eine mehr oder weniger ausführliche Regelung über das behindertengerechte Bauen und die Schulung behinderter Kinder. Etliche Kantone sehen auch gewisse Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs vor (ZH, GL, BS, SG, LU, FR, BE, SZ). Gelegentlich gelangen Behinderte im Steuerrecht zu Reduktionen oder Sonderabzügen, namentlich hinsichtlich der Motorfahrzeugsteuer auf Behindertenfahrzeugen.

Die ergriffenen Massnahmen werden mehrheitlich mit Anreizen (insbesondere Betriebs- und Baubeiträge) umgesetzt, seltener auch mit zwingenden Instrumenten (z.B. Verweigerung einer Betriebs- oder Baubewilligung, seltener auch Strafsanktionen und Ersatzvornahme). Die Wirkung der Sanktionen wird im allgemeinen als gut beurteilt.

Den Behinderten stehen in der Regel keine besonderen Mittel zur Verfügung, um den spezifischen Behindertenvorschriften Nachachtung zu verschaffen (Ausnahme etwa LU mit einem Beschwerderecht für Behindertenfachstelle). Hingegen haben einige Kantone spezielle Kommissionen mit Behindertenvertretern (ZH, VS, BE, SG, LU, VD, BS) und Behörden, die beauftragt sind, in ihrem Wirkungskreis eine behindertenfreundliche Politik zu fördern (ZG, TG, SZ, BS, GR, VD, FR, ZH, VS).

Weitere Hinweise zur heutigen Situation

Die Behindertenintegration ist in den Augen von SGV, AGVS und LITRA ein gesellschaftliches Problem, weshalb die Kosten von der Gesellschaft, und nicht von der Wirtschaft zu tragen seien.

Bei den Bauten besteht das Problem weniger auf Gesetzesstufe als im Vollzug; offenbar werden bestehende Vorschriften zu wenig konsequent umgesetzt (VIGRB).

* Die Darlegungen beschränken sich auf eine Zusammenfassung der Ausführungen der Vernehmlasser, auch wenn diese zum Teil kein vollständiges Bild der aktuellen kantonalen Gesetzgebung wiedergeben.

Rechtsgrundlagen auf Verfassungsstufe

Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte" und parlamentarische Initiative ...

Die Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte" oder eine inhaltlich ähnliche Regelung gemäss parlamentarischer Initiative Suter werden von der SP sowie von verschiedenen Organisationen (DOK, SVCG, INF, SPV-2, FÖV, PMS, VIGRB, MS, ASKIO, SIV) befürwortet.

Für subjektive Rechte auf Verfassungsstufe sind ferner GL, BE; SP; SGB, FÖV, SENEC, VIGRB, VSA, SGB-DS, PMS, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, SPV-2, SIV, VPOD (insbesondere Recht auf Zugang zu Bauten und Anlagen oder auf Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind).

... oder genügt Artikel 8 nBV* ?

Zahlreiche Vernehmlasser sind ausdrücklich der Meinung, Artikel 8 nBV biete eine genügende Rechtsgrundlage für ein Gesetzgebungsprogramm über die Beseitigung von Benachteiligungen Behinderter und es bedürfe deshalb keiner Ergänzung der Verfassung (ZH, BL, SH, VD, FR, AR, GE, UR, SZ, TG, NE, TI; FDK, SDK; CVP, SVP, LPS; AGE, HEIME, AGVS, FRSP, SSV, BSMP).

Auf Ablehnung stösst ein subjektives Recht im Sinne der Volksinitiative bzw. der parlamentarischen Initiative bei bürgerlichen Parteien (FDP, CVP, SVP) sowie Wirtschaftskreisen (SGV, SHIV, AGE, FRSP, GA, CP).

Etliche Vernehmlasser (ZH, NW; SVP, LPS; SGV) sind gegen eine Verfassungsreform, solange Artikel 8 nBV noch nicht umgesetzt ist.

Künftige Gesetzgebung

Wer befürwortet einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative?

Die ständerätliche Kommission spricht sich für die sofortige Erarbeitung eines konkreten Gesetzgebungsprogramms als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte" aus. Diese Einschätzung teilen:

SH, ZG, ZH, SZ, TG; FDK, SDK
 FDP, SVP, CVP, LPS
 SCG, GEM, BSMP, SSV

* nBV = neue Bundesverfassung vom 18. April 1999, AS 1999 2556, SR 101

Ein Gesetzgebungsprogramm befürworten ferner BL, TG, SZ, NE, TI, VD, LU sowie SP, SGB, VIGRB, PMS, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, HEIME, SPV-1, SPV-2, FÖV, SENEK, VSA, VRAHV/IV, SKG, SAV und VPOD, wobei die meisten Vernehmlasser ein rasches Vorgehen wünschen.

Gelegentlich wird darauf hingewiesen, dass mit allfälligen Massnahmen die Behinderten nicht bessergestellt werden dürfen als die Nichtbehinderten (LPS; SLFV, AGE, FRSP).

Rechtsetzungsoptionen für das Gesetzgebungsprogramm

Für ein Querschnitt- oder Spezialgesetz sprechen sich aus BE, CVP, AGE, SGV, SENEK, SAV, HEIME, SKG, SPV-2.

Einen mittleren Weg (Kombination von Querschnittgesetz und Revision bestehender Gesetze) begrüßen: NE, SVP, PMS, SKG, CP, SIV (mit einem Rahmengesetz für den Bereich der Volksschule).

Sowohl ein Querschnittgesetz als auch ein mittlerer Weg ist denkbar für NW, DOK, MS, INF, ASKIO, SVCG.

Eher für die Anpassung der bestehenden Gesetze sind: ZH, LU, PROCOM.

Inhalte des Gesetzgebungsprogramms

Allgemeine Bemerkungen: Zu den Vorschlägen in Ziffer 4.3 des Berichtes der SGK nehmen grundsätzlich positiv Stellung: GL, SO, BE, GR, UR, NE, EDK, SDK; SPV-2, PMS, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, SKG, BSMP, VSA, HEIME.

Verschiedene Vernehmlasser weisen darauf hin, dass die Massnahmen auf die Invalidenversicherung (insbesondere die 4. Revision) abzustimmen seien (DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, SSV, SIV). Aus Sicht der Behindertenorganisationen sind je nach Behinderung andere Prioritäten gefragt, weshalb die Gesetzgebung in verschiedenen Bereichen ansetzen muss (DOK, MS, INF, ASKIO, VIGRB, HEIME, SVCG).

SP und SKG schlagen vor, Gleichstellungsbeauftragte in Bund, Kantonen und Gemeinden einzusetzen.

Verkehr: Prioritär sind Massnahmen im Verkehr für SH, BL, GR, VD, ZH, ZG, NE, JU; SP; SGB, FÖV, SKG, VIGRB; hohe Priorität messen namentlich dem öffentlichen Verkehr zu: SZ, TG, VPOD (enormer Aufholbedarf).

Wichtig ist vor allem der Zugang zu Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs (ZG, JU; SP; SGB, FÖV, SKG, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, VIGRB).

LITRA weist darauf hin, dass die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs für Nichtbehinderte durch Massnahmen für eine vollständige Integration der Behinderten nicht vermindert werden dürfe (Verlagerung auf den Individualverkehr wegen Verlangsamung des öffentlichen Verkehrs).

CP befürchtet bei zu restriktiven Normen hohe Kosten. Ein subjektives Recht der Behinderten auf Zugang zum öffentlichen Verkehr lehnen CP und FRSP ab.

Arbeit: Prioritär sind Massnahmen im Bereich Arbeit für ZH, BS, SZ, TG, NE; SP; SGB, SPV-2, SSV, PMS, SKG, VPOD.

Ein Bonus/Malus-System findet sowohl Befürworter (SPV-2) wie auch Gegner (BE, SGV, AGE).

Anreize für die Schaffung von Arbeitsplätzen für Behinderte begrüssen: SG, LU, TG; SVP und SGV (durch Steueranreize); VIGRB.

Arbeitsrechtliche Vorschriften können sich kontraproduktiv auswirken: DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, VIGRB, AGE, FRSP.

Steuerliche Anreize sind wegen des administrativen Aufwandes nicht vordringlich: ZH.

Gegen behindertenspezifische Vorschriften im Arbeitsrecht (insbesondere Massnahmen mit Drittwirkung) sprechen sich aus SGV, GA, CP.

Bauen: Für die konsequente Umsetzung bestehender Vorschriften sprechen sich aus: ZH; SP; SGB, FÖV, VIGRB, DOK, MS, INF, ASKIO, VPOD. Die Schaffung von Beschwerderechten für Behindertenorganisationen befürworten: SP; SGB, FÖV, VIGRB, VPOD; dagegen äussert sich FRSP. Die Priorität liegt bei den Bauten und Anlagen des Bundes: BL, GR, VD. Hohe Priorität messen dem Bereich Bauten und Anlagen zu: TG, SZ.

Wohnen: Hohe Priorität haben Wohnfragen für ZH, NE; SP; SGB, SPV-2, FÖV, VPOD. Für Assistenzentschädigungen im Rahmen der IV sprechen sich aus: SP; SGB, FÖV, VIGRB, DOK, MS, INF, ASKIO, VPOD.

Sozialversicherung: Die Sozialversicherungsgesetze enthalten mit Blick auf die Gleichstellung der Behinderten zum Teil noch fragwürdige Bestimmungen und bedürfen der Überprüfung: EVG. Gegen einen Anstieg der Kosten für die soziale Sicherheit sprechen sich aus: SGV, AGVS.

Gesundheit: Die Zusicherung des freien Entscheides betroffener Frauen über die Anwendung pränataler Diagnostik sowie Massnahmen gegen die Zwangssterilisation behinderter Frauen und zum Schutz der sexuellen Integrität der Behinderten fordert SKG.

Kommunikation: Massnahmen im Bereich der Kommunikation sind prioritär für SH, GR, VD, NE, SZ; SP; SGB, FÖV, SKG, VIGRB, SGB-DS. Die Benützbarkeit der Einrichtungen durch Behinderte muss mit Blick auf die jeweiligen technischen Änderungen sichergestellt sein: DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO.

Bildung: Prioritär ist die Berufsbildung für: ZH, SH, NE; SKG. Insbesondere Massnahmen, die den Zugang zur Berufs- und tertiären Bildung ermöglichen, begrüssen: BS, SO, SZ; EDK; DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, VIGRB.

Schulwesen: Die integrierte Schulung entspricht mehr oder weniger schon der kantonalen Praxis oder ist zumindest erklärtes Ziel in TI, FR, SG, TG, NE, JU, OW, NW, LU, BL, VS. Entsprechende Bemühungen laufen in BE, BS, GR. Die weitgehend integrierte Schulung stellt nach eigenen Angaben eine Praxisänderung dar für ZG, SO, SH, AR, VD, BS, TG, SZ.

Die Integrationsbemühungen genügen laut DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, VIGRB, VPOD und HEIME heute noch nicht.

Integration körper- und sinnesbehinderter Kinder stösst auf weniger Widerstand als jene der geistig-, verhaltens- und mehrfachbehinderten Kinder, bei denen ein erheblicher Handlungsbedarf besteht: DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, HEIME.

Die IV schafft mit der Subventionierung von Sonderschulen falsche bzw. einseitige Anreize zugunsten der Sonderschulung: BL, EDK, VIGRB, SIV, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO.

Die Vorteile einer vermehrten Integration liegen u.a. in einer höheren Sozialkompetenz Behinderter und Nichtbehinderter (SZ; SP; SGB, FÖV, PMS, SVCG, VIGRB, DOK, MS, INF, ASKIO, SKG, SIV, VPOD), der Lernentwicklung (EDK, BL), besseren sozialen Integration (SG, OW, SO, NW; PMS, VIGRB, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO), besseren beruflichen Aussichten und leichterem Eingliederung (OW, SO). Nachteile bringt die Integration unter anderem hinsichtlich Belastung des Lehrkörpers (ZG, SH), emotionale Überforderung in Regelklassen (SG, SO), Finanzierung (BL, SH, FRSP) und geringere soziale Akzeptanz lernbehinderter und verhaltensauffälliger Kinder (EDK, BL).

Weitere Anliegen:

- SGB-DS verlangt ein Recht der Gehörlosen, die Gebärdensprache zu lernen und anzuwenden; für die Verständigung sollen in Spitälern, Gerichten usw. unentgeltliche Dolmetscher zur Verfügung stehen.
- Beachtung der Gleichstellung Behinderter im Vormundschaftsrecht: LU
- Für ein Verbandsbeschwerderecht: BE
- Für ein Beschwerderecht einer unabhängigen Fachstelle: SIV

Begriffsdefinitionen: Eine gesetzliche Definition zentraler Begriffe begrüssen ZH, VD, ZG; SVP; CP. Skeptisch äussert sich dazu FRSP; der Anwendungsbereich der Sozialgesetzgebung soll damit nicht ausgedehnt werden.

Subjektive Rechte

Ohne Hinweis auf die Rechtsetzungsstufe sind subjektive Rechte erwünscht oder zumindest denkbar für BE, LU, SH, GL, TG, NE; SAV, SENEC, VIGRB. Subjektive Rechte auf Gesetzesstufe befürworten: BL, SO, JU, VS, HEIME, SKG.

Ein subjektives Recht auf Zugang zu Bauten und Anlagen ist praktikabel und wünschbar: NW, SO, NE, JU, TG, SG (allenfalls für Neubauten); EVG; SP; DOK, SVCG, SIV, MS, INF, ASKIO, VIGRB, PMS, VSA, SGB-DS, PROCOM, SGB, FÖV.

Keine Ergänzung der Verfassung mit subjektiven Rechten ist notwendig aus der Sicht von ZH, LU, OW, NW, BS, BL, UR, AR, VD, FR, AI, ZG, SZ; FDK; SVP, CVP, LPS; FDP, HEIME, POST, SSV. Kritisch oder ablehnend gegenüber zusätzlichen subjektiven Klagerechten (durch ein Gesetz, das Bund und Kantone verpflichtet) äussern sich ferner ZH, ZG, GR, UR, OW, AI, SG, VD, AI, FDK; EVG; SVP; POST, SHIV, SGV, AGE, AGVS, HEIME, FRSP, CP, SENEC.

Gegen die Drittwirkung gegenüber Privaten äussern sich SHIV, AGE, AGVS, HEIME.

Eine Übergangsbestimmung (Übergangsfrist) zu subjektiven Rechten auf Gesetzesstufe befürworten OW, SO, TG, ZH, NW, GL, VS, BS, SH; EVG; CP, PROCOM,

POST, PMS, VIGRB, DOK, MS, INF, ASKIO, SKG, HEIME. Gegen eine Übergangsfrist sprechen sich aus: GR, SG, FR, NE; SP; SGB, FÖV, SENEK, PMS, SIV, VPOD. Eine Übergangsfrist sollte möglichst kurz sein (JU) oder durch die Justiz berücksichtigt werden (PMS, VIGRB, DOK, MS, INF, ASKIO, SVCG).

Finanzielle Auswirkungen

Zahlreiche Vernehmlasser weisen darauf hin, dass die Kostenfolgen im heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar seien (ZH, FR, GR, SH, VD, NE, UR, ZG, BL, AI, AR, OW; SP; SGB, FÖV, DOK, MS, INF, ASKIO, FRSP, HEIME, POST, SIV). Etliche fordern eine Studie über die finanziellen Auswirkungen, bevor Gesetzesentwürfe formuliert werden (ZG, UR, ZH, FR, FDK).

Einige Vernehmlasser gehen von verhältnismässig bescheidenen Mehrkosten (2-5 % der Gesamtkosten) für Neubauten aus (SG, LU, BS; SP; SGB, FÖV, VIGRB, ASKIO, DOK, SVCG, MS, INF, SIV, VPOD).

Je nach Ausbaustandard werden die Kosten für den öffentlichen Verkehr (SBB und POST) auf 75 bis über 900 Mio Franken geschätzt: LITRA, POST.

Die langen Lebenszyklen des Rollmaterials erlauben nur eine schrittweise Anpassung (DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO).

Die Mehrkosten einer stärkeren schulischen Integration würden vermutlich durch Einsparungen bei den Sonderschulen kompensiert: (SZ, TG; DOK, MS, INF, ASKIO).

Viele Vernehmlasser gehen davon aus, dass eine stärkere Integration der Behinderten zu volkswirtschaftlichen Einsparungen oder mindestens zu keinen Mehrkosten führt (SO, NW, OW, VD, NE, ZG, FR, SG, JU; SP; DOK, MS, INF, ASKIO, SGB, FÖV, VIGRB, SKG, VPOD). Keine Einsparungen oder sogar Mehrkosten erwarten: BS, BL, ZH und GR.

3 Heutiger Stand der kantonalen Gesetzgebung

31 Verwirklichte Massnahmen

Frage 1: In welchen Bereichen haben die kantonalen Gesetzgeber Massnahmen ergriffen, um die Gleichstellung der Behinderten zu verwirklichen?

Allgemein:

- Kantonale Verfassung: BL (integrative Schulbildung, Förderung der beruflichen und sozialen Eingliederung), AR (Diskriminierungsverbot, Sozialrechte und -ziele, Bildung), TG (Kanton und Gemeinden führen und fördern Einrichtungen zur Pflege von Kranken, Betagten oder Behinderten und fördern die Eingliederung)
-
- Behindertengesetz / Gesetz über die Integration Behinderter, das Massnahmen in den Bereichen Schulung, berufliche, soziale und kulturelle Integration vorsieht: VS, NE, GR, TI
- Pflicht zur Koordinierung der Behindertenhilfe: GL
- Gesetzgeberische Massnahmen zugunsten Behinderter sind neben der Sozialversicherung und -hilfe in den Bereichen Schule, Berufsbildung, Steuern, Baupolizei, Transport und Wohnen getroffen worden: JU
- Zusammenarbeit im Bereich der spezifischen Behindertenangebote zwischen den Ostschweizer Kantonen (AI, AR, GR, SG, SH, TG sowie ZH): GL
- Interkantonale Heimvereinbarung mit subjektiven Leistungsansprüchen: BL
- Beiträge des Kantons an Institutionen (z.B. Baubeiträge an Behindertenwerkstätten): GL, ZH, NE
- Förderung der Eingliederung und Beratung Behinderter: SG
- Verschiedene Bestimmungen im Kanton Genf betreffend politische Rechte, Einrichtungen für geistig Behinderte, Transport, Information usw.: FRSP

Arbeit

- Gesetz über Staatspersonal (Förderung der Beschäftigung und Eingliederung Behinderter): ZH
- Der Regierungsrat kann geschützte Arbeitsplätze für die Eingliederung anbieten: OW

Gesundheit

- Gesetz über die Behandlung und Einweisung psychisch Kranker stellt psychisch behinderte Personen Spitalpatienten gleich (keine Diskriminierungen mehr): BS
- Spitexgesetz hat zum Ziel, die selbständige Lebensführung von Behinderten zu fördern: BS
- FR, NE
- Gesetz über das Gesundheitswesen: Förderung der Wiedereingliederung von Kranken und Behinderten: TG

Bauen

- Bau-/Raumplanungsgesetze: SH, BL, GR, FR, GE, ZH, TG, VD, UR, SG, BE, NW, LU, OW, SO, GL, NE
- Gastgewerbeverordnung verlangt behindertengerechte Toiletten in gastgewerblichen Betrieben: LU
- Die Bauten und Anlagen müssen im erforderlichen Umfang (öffentliche Bauten im Sinne der Richtplanung, private Bauten mit Publikumsverkehr, subventionierte Bauten) oder angemessen (Umbau von Häusern mit mehr als 20 Wohnungen, Läden mit einer Mindestgrösse) behindertengerecht gestaltet werden: ZH
- Wohnbauförderung: LU, TG, FR, ZH (Die Subventionsbehörde kann ihre Leistungen für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser von einem Mindestanteil an Behindertenwohnungen abhängig machen)
- Behindertengerechte Bauvorschriften für öffentliche Bauten bzw. für Schulhausbauten: AI, SZ
- Neue Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr und Mehrfamilienhäuser müssen für Behinderte zugänglich sein (Bau- und Raumplanungsgesetzgebung): JU
- Indirekte Beachtung der Interessen der Behinderten im Rahmen der Wohnungspolitik und der Wohnbauförderung: JU
- Behindertengerechtes Bauen, Pflicht für Bauten mit 6 und mehr Wohnungen: AI

Wohnen

- Wohnförderungsgesetz ermöglicht Mietzinsbeiträge an behindertengerechte Wohnungen für IV-Bezüger; subsidiär werden gestützt auf das Mietbeitragsgesetz das Wohnen in der eigenen Wohnung durch Mietzinsbeiträge erleichtert: BS
- Bestimmungen zugunsten der Verbesserung der Wohnsituation und der Mobilität Behinderter, abgestützt durch finanzielle Beiträge des Kantons: TG

Bildung

- Gesetz über Jugendhilfe sieht Betreuung und Schulung von Behinderten vor (z.B. logopädische Behandlung, Legasthenietherapie): BS
- Besondere Ausbildung, die auf die Integration Behinderter in der Gesellschaft ausgerichtet ist: VD
- Verschiedene Bestimmungen zugunsten der besonderen Schulung körperlich und geistig Behinderter sowie lern- oder entwicklungsbehinderter Kinder; besondere Schulung behinderter Kinder, soweit die Sonderklassen (Kleinklassen) dieser Aufgabe nicht gerecht werden; besonderes Gewicht liegt auf der Früherkennung und Vorbeugung: TG
- Förderung der Berufsbildung Behinderter: BE, TG
- Bildung der Lehrerinnen und Lehrer umfasst Vorbereitung auf Umgang mit behinderten Schülern: BE
- Vermehrte Förderung der integrativen Schulformen aufgrund eines neuen Bildungskonzeptes: OW
- Schul- und Bildungsgesetz schützt Behinderte vor Diskriminierung, sieht Massnahmen vor und führt Anreize ein: UR
- Genfer Schulgesetzgebung: FRSP
- Schulgesetz regelt die Sonderschulung (u.a. Bau- und Betriebsbeiträge an spezielle Einrichtungen): AI

- Bildung in Regel- und Sonderschulklassen: GL, NE
- Schulgesetz sieht Kleinklassen mit heilpädagogischer Förderung vor; Kinder mit geistigen oder schweren körperlichen Gebrechen sind von der Pflicht, öffentliche Schulen zu besuchen, entbunden; der Kanton zahlt Beiträge an besonderen Unterricht und Transportkosten: BS
- Möglichkeit der Integration von Kindern mit Schwierigkeiten in Regelschulen: SG
- Regelung der Rahmenbedingungen zur integrativen Schulung und Finanzierung von Massnahmen zur integrativen Förderung behinderter Kinder in der Volksschule (als Alternative zu einer ausserkantonalen Sonderschulung): SZ
- Erweiterung des Konzeptes der kantonalen Sonderschulung, welche die Aufnahme mehrfachbehinderter Kinder ermöglicht: SZ
- Kindergartengesetz mit Pflicht zur Integration Behinderter: GR
- Berufsbildungsgesetz sieht Meldepflicht für Lehrverhältnisse mit Behinderten vor: BS
- Das Berufsbildungsgesetz verpflichtet die Behörden, die berufliche Bildung Behinderter zu fördern (z.B. Anerkennung du Centre de formation professionnelle du Foyer jurassien in Délémont als Lehrstätte für 'Vorlehren'): JU
- Die Schulgesetzgebung ermöglicht die tatsächliche Gleichstellung von behinderten und nichtbehinderten Schülern: VS
- Laut Schulgesetz haben die Schulen für eine Integration behinderter Kinder in einer Regelklasse, in einer Sonderklasse oder für pädagogische Ersatzlösungen zu sorgen: JU

Verkehr

- Das Gesetz über Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen schreibt die Beachtung der Bedürfnisse der Behinderten vor (u.a. Verweis auf SIA 521 500): ZH
- Planung, Bau und Unterhalt der Strassen nimmt auf Anliegen der Behinderten Rücksicht: AI
- Finanzhilfen von Kanton und Gemeinden für Massnahmen zugunsten Behinderter im öffentlichen Verkehr: GL
- Interkantonale Richtlinien für Behinderte im Strassenverkehr (z.B. betreffend Parkier-Erleichterungen): OW
- Laut Taxigesetz besteht eine Transportpflicht für Blindenhunde: BS
- Förderung des öffentlichen Verkehrs (Rücksichtnahme auf körperlich Behinderte), Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Eisenbahngesetz: SG
- Der Strassenbau hat die Anliegen der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen (behindertengerechte Fusswege, reservierte Parkfelder): LU
- Förderung von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, die behindertengerecht sind (Transportvereinbarungen): LU
- Das Umweltschutzgesetz erlaubt zeitlich unbegrenztes Parkieren von Behindertenfahrzeugen, besondere Parkplätze für Behinderte zu reservieren und sieht besondere Lichtsignalanlagen vor: BS
- Beachtung der Bedürfnisse der Behinderten im Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vorgeschrieben; Verbesserung des Mobilitätsangebotes für Behin-

derte; Einsetzung einer Dachorganisation für Bestellung und Finanzierung des Verkehrsangebotes: ZH

- Beiträge an Fahrzeugbeschaffungen durch Behindertenorganisationen: FR
- Behindertengerechte Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr sind vorgeschrieben: BE
- Konzepte für Behindertentransporte im öffentlichen Regionalverkehr: SZ

Sozialversicherung

- Ausführungsvorschriften zur AHV/IV und Ergänzungsleistungen: FR, NE

Heime, Werkstätten

- Bau- und Betriebsbeiträge an Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide: ZH

Steuern

- Beihilfen für Bezüger von IV-Leistungen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen: BS
- Das Steuergesetz sieht eine beschränkte Abzugsfähigkeit für Invaliditätskosten vor: LU
- Steuervergünstigung für Behindertenfahrzeuge: NE, BS, JU, TG (einkommensabhängig)
- Verzicht auf Motorfahrzeugsteuer bei Invaliden, die auf Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind: OW
- Blinde sind von der Hundesteuer ganz oder teilweise befreit: BS
- Gesetz über direkte Steuern sieht Abzüge vor für Pflegebedürftige (Steuerausfall ca. 8-10 Mio Fr.): BS
- Für behinderte Steuerpflichtige oder behinderte Ehegatten gilt ein reduziertes steuerbares Einkommen und Vermögen: JU

Berufliche Eingliederung

- Anreize im privaten Sektor, Unterstützung spezialisierter Organisationen, halbgeschützte Arbeitsplätze in der kantonalen Verwaltung: VS

Soziale und kulturelle Integration

- Pflegekinderbetreuung hat Bedürfnisse der Behinderten zu beachten: AI
- Unterstützung von sozialen und kulturellen Organisationen, Massnahmen, um öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen auch Behinderten zugänglich zu machen: VS
- Verfassung sieht Unterbringung gebrechlicher Kinder vor: BS

32 Sanktionen und Anreize

Frage 2: Welche Art von Massnahmen wurde ergriffen (zwingende oder Anreizschaffende)?

Allgemeine Bemerkungen

- Zwingende Massnahmen für die Festlegung der allgemeinen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Anreizsystem für die Initiierung privater oder öffentlicher Initiativen: GL
- Je nach Bereich werden Anreize oder zwingende Massnahmen vorgesehen: VS
- Anreize genügen nicht und müssen durch zwingende Massnahmen begleitet werden: SKG
- Die ergriffenen Massnahmen sind in der Regel Anreize: JU, NE
- Information, Koordination, Anreize, punktuelle finanzielle Unterstützung, personelle Unterstützung für die Unterrichtung in einer Schulklasse, Begleitung, besonderes Hilfsmaterial: VD
- Anreize in Form von Beiträgen: Beiträge an Erwerb, Bau oder Betrieb von Einrichtungen für Hilfsbedürftige, an anerkannte Hilfswerke, soweit diese der Verhinderung oder Linderung sozialer Not dienen, Beiträge an die Ausbildung von Fachpersonal: TG

Verkehr

- Staatsbeiträge im Verkehrsbereich können an die Erfüllung von Behinderten-Anforderungen geknüpft werden, spezifische Massnahmen kann der Kanton übernehmen: SG
- Freiwillige Massnahmen im regionalen Busverkehr (Niederflurfahrzeuge, erhöhte Anlegekanten): SH
- Konzepte für Behindertentransporte im öffentlichen Regionalverkehr: SZ
- Beiträge an Fahrkosten Behinderter, BL, und an Einrichtungen der Behindertenhilfe: BL, FR
- Behindertengerechte Qualität des Angebots statuiert: SO, ZH (mit Ermessensspielraum)
- Behindertentransporte (Behindertentaxi) in Zusammenarbeit mit BL: BS
- Bei der Beschaffung neuen Rollmaterials wird auf Behindertengerechtigkeit geachtet: BS, ZH
- Das Strassenverkehrsgesetz sieht die Erteilung besonderer Parkierbewilligungen für Behinderte vor: TI
- In Genf gelten hinsichtlich Taxi-Transporte zwingende Vorschriften: FRSP

Gesundheit

- Förderung der Betreuung zuhause, eventuell verbunden mit Familienpflege und -hilfe: FR

Beratung und Eingliederung von Behinderten

- Beiträge an Organisationen, Betriebe und Personen, welche die Integration Behinderter fördern: GR
- Besondere Arbeitsstellenvermittlung für Invalide: BS

- Sonderpädagogisches Leitbild; Leitbild für erwachsene Behinderte in Vorbereitung: BS
- Kantonale Beiträge an Familien, die zuhause Kinder betreuen: VD
- Subjekthilfe (ungedeckte Kosten) an den Aufenthalt in anerkannten Behinderteneinrichtungen: BL
- Konzept zur beruflichen Eingliederung (u.a. Finanzierung von Behindertenstellen mit Entlastung geschützter Werkstätten und der Ergänzungsleistungen der IV): LU
- Beiträge an private Institutionen für die Beratung Behinderter: SG
- Finanzielle Beiträge an Betreuung zuhause: VS
- Finanzielle Beiträge an Organisationen, die Beratung anbieten oder soziale, kulturelle oder sportliche Aktivitäten veranstalten: VS
- Regierungsrätliches Leitbild für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen; es dient den zuständigen Ämtern als Handlungsmaxime (z.B. behindertengerechtes Bauen); die Ämter stehen ausserdem in engem Kontakt mit INF, SIV und anderen Behindertenorganisationen: TG

Schulen

- Pflicht der Einschulung behinderter Kinder, Beachtung des Wunsches nach integrierter Schulung: VD
- Die kantonale Schulgesetzgebung trägt der Integration behinderter Kinder Rechnung: GE, FRSP
- Verordnung über Sonderschulung schafft Anreiz zu integrierter Schulung: LU
- Zwingende Vorschriften (Zugang zu den Schultypen): GL
- Beiträge an berufliche Ausbildung, Eingliederung und Wiedereingliederung: GR
- Anreizsystem; kostenlose Unterstützung der Schulen für ambulante, behinderungsspezifische Massnahmen durch den Kanton: SG
- Freiwillige integrative Massnahmen im Schulbereich: SH
- Grundsatz der integrierten Schulung (obligatorische Schulung) mit besonderer Hilfe, soweit es das Wohl des Kindes erfordert und im Interesse der übrigen Schüler liegt; integrierte Schulung besonderer Klassen wird zur Zeit verwirklicht: FR
- Im Bereich Schulung und Ausbildung wird mit Anreizen gearbeitet: VS
- Finanzierung integrativer Massnahmen und die Festlegung der Rahmenbedingungen im (Sonder-)schulischen Bereich: SZ

Bauten

- Der Baubewilligungsentscheid betreffend öffentliche und gewisse private Bauten enthält zwingende Auflagen über den Zugang (Regelung gilt für Neubauten und erhebliche Umbauten): SH, UR, ZH
- Zwingende Bestimmungen betreffend behindertengerechtes Bauen: GL, OW, NE, SO, TG, TI, ZH (aber mit grossem Ermessensspielraum der Behörde und der Möglichkeit von Abweichungen), FR (Bauten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, grosse Neubauten für Wohnzwecke, Umbau von Mehrfamilienhäusern), SZ (Schulhäuser)

- Zwingende Vorschriften: Neubauten und -anlagen, die dem Publikum offen stehen, Bauten mit mehr als vier Wohnungen sowie Geschäftshäuser müssen behindertengerecht sein, ebenso grössere Umbauten und Renovationen: VS
- Öffentliche Bäder und Friedhöfe dürfen mit Blindenhunden besucht werden: BS
- Behindertenbedingte Flächen werden für die Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet: LU
- Mehrfamilienhäuser mit mehr als 6 Wohnungen müssen behindertengerecht gebaut werden: LU
- Öffentliche Beschaffungen bei Behinderteninstitutionen werden von den Submissionsregeln ausgenommen: LU
- Bei Neu- und Umbauten wird auf behindertengerechte Zugänge geachtet: SC
- Bauvorschriften (Zugänglichkeit, Parkplätze, Grundriss, Türbreiten) für Gebäude mit Publikumsverkehr und Häuser mit 6 und mehr Wohnungen: SG
- Zwingende Bestimmungen verbunden mit Anreizsystem (Bonus für Ausnützungsziffer): NW
- Der Kanton kann in Ergänzung zur IV bis zu 33 % der Kosten an Bau, Ausbau und Ausstattung von Eingliederungsstätten übernehmen: SG
- Investitionsbeiträge an die Errichtung und den Umbau von Behinderteneinrichtungen: BL
- Beiträge an behindertengerechtes Bauen: GR
- Detaillierte Bauvorschriften, aber durch Verhältnismässigkeitsklausel relativiert („dans la mesure du possible“): VD
- Zwingende Vorschriften in Genf: FRSP
- Anreize für die Anlage von Trottoirs und anderer Installationen: FR
- Bau- und Betriebsbeiträge an Institutionen, die Behinderte aufnehmen oder beschäftigen: VS
- Finanzhilfen für die Beseitigung von architektonischen Hindernissen anlässlich Umwandlung oder Renovationen von Bauten und Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind: VS

Wohnen

- Anreizsystem: Mietzinsbeiträge gestützt auf das Wohnförderungsgesetz werden an Bedingung der Behindertengerechtigkeit geknüpft: BS
- Bürgschaften und Vorzugszins: ZH
- Beiträge an den Wohnungsbau: FR
- Förderung des Wohnungsbaues, eingeschlossen die Alters- und Invalidenwohnungen, durch Verbilligung der Mietzinse oder der Eigentümerlasten: TG
- Das Behindertengesetz sieht Beiträge vor für Wohnungsanpassungen und für qualifizierte persönliche Assistenzhilfen: TI

Arbeit

- Budget für Löhne in halbgeschützten Arbeitsplätzen der kantonalen Verwaltung. Möglichkeit, über die bewilligten Stellen hinaus Behinderte als Lehrlinge anzustellen: VS

- Das Behindertengesetz sieht verschiedene Massnahmen vor: Der Kanton fördert die Anstellung Behinderter in öffentlichen Institutionen und er arbeitet mit spezialisierten Instituten zusammen (z.B: Vergabe von Aufträgen an Gesellschaften, die Behinderte anstellen): TI
- Besondere Eingliederungsstellen für Personen mit gesundheitlichen Problemen, teils durch IV vermittelt: SC

Sozialversicherung

- Finanzielle Beiträge an spezialisierte Institutionen: FR

Frage 3: Im Falle von zwingenden Massnahmen: Was für Sanktionen wurden vorgesehen (Verweigerung von Bewilligungen, Bussen, Ersatzvornahmen)?

- Verweigerung der Baubewilligung: SH, BL, SG, LU, NW, OW, SO, ZH, VS, BE, FR, NE, SZ
- Bestrafung, Wiederherstellung/Abänderung, Einstellung der Bauarbeiten: SH, AI, NE, FR
- Die Ausrichtung der Subventionen für Bauten und Schulanlagen ist an die Auflage gebunden, die Bauvorschriften einzuhalten: UR
- Bei Betriebsbewilligungen: Entzug der Bewilligung, Kürzung oder Verweigerung von Subventionen: SH
- Verweigerung der Finanzierungsbeiträge an den öffentlichen Verkehrsträger: BE
- Häufige Kontrollen: FRSP
- Ersatzvornahme: ZH
- Bussen und Haftstrafen: ZH
- Keine Sanktionen: VD

Frage 4: Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit solcher Sanktionen?

- Gute Wirkung im Baurecht: SH, ZH, NE
- Positiv: NW, ZH, NE
- Anreize und Anerkennungen sind Sanktionen vorzuziehen; Sanktionen können kontraproduktiv wirken: BS
- Präventive Wirkung zwingender Vorschriften im Baurecht: OW, AI
- Sanktionen sind wirksam, doch ist die Förderung des Verständnisses der breiten Bevölkerung wichtiger: SG
- Die Anwendung der gesetzlichen Möglichkeit, eine Baubewilligung zu verweigern, hängt von der Konsequenz der kommunalen Bewilligungsbehörde ab: SZ
- Gute Wirksamkeit der zwingenden Massnahmen: BE
- Gute Wirkung der Subventionen: SH
- Skepsis gegenüber zwingenden Massnahmen: GR
- Mitwirkung der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen nützt schon in Vorabklärungen; Einsprachen sind sehr selten: LU
- Sanktionen garantieren nicht für Qualität: FRSP
- Bei Bauten ist eine gute Präventivwirkung festzustellen: FR, NE

- Zwingende Massnahmen reichen nicht aus; erfolgreicher ist die staatlich unterstützte Verbesserung der Information und Sensibilisierung der Entscheidungsträger: SO
- Die ergriffenen Massnahmen bewähren sich und die Regeln für behindertengerechtes Bauen werden beachtet; gewisse Arbeiten (Renovationen, Umbauten) entgehen jedoch staatlicher Kontrolle: VS
- Bis heute gelangten die Sanktionen noch nie zur Anwendung: TI

33 Andere Mittel

Frage 8: Über welche anderen Mittel verfügen die Behinderten, um diesen Regeln Nachachtung zu verschaffen?

- Petitionsrecht, Aufsichtsbeschwerde: SH, SZ
- Nur politische Rechte, die auch Nichtbehinderten offenstehen: BL, ZH, FR
- Staatlich unterstützte Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen: SO
- Gespräch zwischen Behinderten (ev. unter Beizug von Fachpersonen) und den zuständigen Instanzen führen meist zum Erfolg: GR, NE
- Verschiedene Rechtsmittel: AI
- Direktdemokratische Mittel (Landsgemeinde) sowie informelle Kontakte mit Behörden und Parlamentsmitgliedern: GL
- Traditionelle Interventionsmöglichkeiten bei politischen Behörden: SG, VD, FR (parlamentarische Vorstösse)
- Die Behindertenorganisationen sind in gewissen Kommissionen des Kantons Genf vertreten: FRSP
- Im Bereich öffentlicher Verkehr nehmen Behindertenorganisationen Einsitz in Kommissionen: ZH
- Interventionen der besonderen Dienststellen und der Organe, welche die Interessen der Behinderten vertreten: FR
- Neuorganisation der Behinderten und ihrer Organisation, um die Behörden für die Probleme betreffend Zugänglichkeit öffentlicher Bauten und Anlagen zu sensibilisieren: JU
- Lobbying durch die Behindertenorganisationen: VS
- Anliegen können über bestehende Kommissionen und kantonale Organe eingebracht werden: OW
- Durch direkte Ansprache des zuständigen kantonalen Departementes (für die Ausrichtung von Wohnbeihilfen) oder indirekt über verschiedene Vereinigungen (z.B. Pro Infirmis): TI

Frage 9: Bestehen Kommissionen, spezielle Verwaltungsbehörden, Delegierte, Schlichtungsstellen oder andere kantonale Organe, die beauftragt sind, eine behindertenfreundliche Politik zu fördern? Falls ja, welche Handlungsinstrumente stehen ihnen zur Verfügung?

- Keine besonderen Gremien: SO, NW, SH, BL, AI, AR, GE (Quelle: FRSP), JU, FR, NE
- Kantonale Fachstelle für Behindertenfragen: ZG
- Kantonale Fachkommission für Behindertenwesen (Konsultativorgan) und kantonale Heimkommission mit Aufsichtskompetenzen: TG
- Kantonale Kommission für Behindertenfragen als beratendes Organ für den Regierungsrat und das Departement des Innern: SZ
- Das Amt für Schuldienste für die Organisation der Schulung behinderter Kinder: SZ
- Kantonales Netz von Beratungsgremien mit gemischter Zusammensetzung und Selbsthilfeorganisationen: BE
- Als Handlungsinstrumente stehen Ausbildungsbeiträge (Fachhochschulen u.a.), Weiterbildungsveranstaltungen, Evaluationen (bereichsweise Überprüfung betreffend Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben), Bauberatungsstellen sowie Einsprachemöglichkeiten im Baubewilligungsverfahren zur Verfügung: BE
- Kantonale Kommission für behinderten- und betagtengerechtes Bauen: ZG
- Sonderschulkommission und Kommission für Invalidenhilfe, in denen auch verwaltungsunabhängige Fachleute vertreten sind: SG
- Kantonale Fachkommission für Behindertenfragen mit beratender Funktion, amtliche Vertretung in der privaten Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen: LU
- Beizug von Behindertenorganisationen von Fall zu Fall; ein privater Verein mit einem Behördenvertreter nimmt die Aufgabe einer Fachstelle für behindertengerechtes Bauen wahr: GL
- Kommission für Behindertenfragen aus Vertretern der Verwaltung, Wirtschaft und IV (beratende Funktion): BS
- Konzentration der Behindertenfragen in zwei Abteilungen (Erwachsene Behinderte, Sonderpädagogik): BS
- Konsultativkommission für die Erhaltung des selbständigen Wohnens und für die Unterstützung des Umfeldes der Behinderten: VD
- Verschiedene Amtsstellen (Sozialamt, Sonderschulkommission, Service de prévoyance et d'aide sociale, Service de l'enseignement spécialisé, IV-Stellen, usw.) sind beauftragt, eine behindertenfreundliche Politik zu fördern: GR, VD, FR
- Vertretung der Behinderten in zahlreichen Kommissionen des Kantons Genf: FRSP
- Verschiedene Fachkommissionen (z.B. für Invalideneinrichtungen), Beratungsorgan für behindertengerechtes Bauen, Ombudsstellen bzw. Sozialdienste der Spitäler: ZH
- Kantonale Kommission für Behinderte, Koordinationsstelle für Behinderte und Betagte, Organe für behindertengerechtes Bauen und Amt für Sonderschulung: VS

- Alle 4 Jahre ernennt der Staatsrat die Mitglieder der Kommission für die Integration der Behinderten. Es handelt sich um ein Konsultativorgan des zuständigen Departementes, das die Koordination und die Subventionierung der gesetzlich vorgesehenen Massnahmen überwacht: TI.

4 Weitere Hinweise zur heutigen Situation

Bildung

- Die Zahl der Kinder in Kleinklassen und Sonderschulen nimmt zu (1997/98: 5.6 %): EDK
- 7,5 % der Schüler werden in Kleinklassen, 2,2 % in IV-subventionierten Sonderschulen unterrichtet; Integration behinderter Kinder in Regelklassen nur vereinzelt: BS
- Fremdsprachige, ausländische Kinder sind in Kleinklassen und Sonderschulen überproportional vertreten (44,6 % in Kleinklassen gegenüber 22 % in Volksschulklassen): EDK
- Es bestehen fließende Übergänge zwischen segregierenden und integrierenden Schulungsformen. Erst 1-1.5 % der Lernenden werden statt in Kleinklassen in integrativen Schulungsformen unterrichtet: EDK
- Tendenz zu integrierter Schulung, insbesondere bezüglich Lernbehinderter, mehr Zurückhaltung gegenüber geistig oder mehrfach Behinderten und verhaltensgestörten Kindern: ASKIO, HEIME
- Koordination zwischen Sonder- und Regelschulen erschwert durch Aufteilung der Zuständigkeiten auf Bund und Kantone: SPV-2

Arbeit

- Arbeitsvermittlung für wenig gebildete Behinderte schwieriger als für gut gebildete: BS

Bauen

- Im Baurecht besteht ein Vollzugsmanko aufgrund schlechter Information, der dezentralen Organisation des Baupolizeiwesens und der fehlenden Rekurslegitimation von Behindertenorganisationen: ZH
- Angebot an behindertengerechten Wohnung genügt den heutigen Bedürfnissen: BS, ZH
- Baugesetzgebung trägt der Integration der Behinderten Rechnung: GE
- 25 Kantone kennen Normen über das behindertengerechte Bauen; rund 50 % der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr sind jedoch noch nicht zugänglich; kantonale Unterschiede sind vor allem auf das Verfahren zurückzuführen (Beschwerderecht erleichtert Vollzug): VIGRB
- Kantonale Baugesetzgebung berücksichtigt Behindertenanliegen weitgehend; trotzdem sind rund die Hälfte öffentlich zugänglicher Bauten und Dienstleistungen körperlich Behinderten nicht zugänglich: DOK, MS, INF, ASKIO

Verkehr

- Der öffentliche Verkehr soll Spezialtransporte im Zürcher Verkehrsverbund anbieten (Angebotsverordnung; Subventionen des Kantons: 6 Mio Franken), doch ist damit noch keine Gleichbehandlung gewährleistet; Alternativen zu voller Benützbarkeit der allgemeinen Bahneinrichtungen dürften billiger sein: ZH

Kommunikation

- Mit der Aufnahme des Transskriptionsdienstes als Grunddienstleistung im Fernmeldegesetz ist erstmals eine Behindertengruppe gesetzlich gleichgestellt worden: PROCOM
- PROCOM führt im Auftrag der Swisscom die Telefonvermittlung durch (nun im 24 h-Betrieb, bis zu 11'000 Vermittlung pro Monat): PROCOM

Weitere Bemerkungen

- Unabhängige Fachstelle mit Beschwerderecht führt zu einer deutlichen Verbesserung (wie z.B. im Kanton LU): DOK, MS, INF, ASKIO
- Behindertenbegriff im Sozialversicherungsrecht befriedigt nicht, da er an der Erwerbsunfähigkeit anknüpft; Klärung des Begriffs von zentraler Bedeutung: BS
- Die Sozialversicherungsgesetze definieren nicht die behinderten Personen, wohl aber Begriffe wie Krankheit, Invalidität und Hilflosigkeit: EVG
- Prinzip der Freiwilligkeit stösst an Grenzen; klare Vorschriften – vor allem auf Bundesbene – sind nötig: SPV-2
- Psychisch behinderte Menschen werden gesellschaftlich besonders ausgegrenzt: PMS
- Die Situation der Hörbehinderten bleibt kritisch, solange die Gebärdensprache und -kultur in der Gesellschaft nicht allgemein anerkannt ist: SGB-DS
- Bereits das Aufrechterhalten der bestehenden Massnahmen zur Behindertenintegration erfordert hohen Mitteleinsatz: SGV
- Angesichts der bereits praktizierten Integration Behinderter bei der POST drängen sich keine weiteren Massnahmen auf: POST
- Behindertengerechte öffentliche Anlagen und Verkehrsmittel verursachen keine wesentlichen Mehrkosten, wenn rechtzeitig geplant wird; auch andere Gruppen profitieren: FÖV
- Integration soll eine Option aber keine Zwangsmassnahme sein; Behinderte sollen in normaler Umgebung ein weitgehend „normales“ Leben führen können: BL

5 Künftige Gesetzgebung

51 Genügt Artikel 8 nBV?

- Genügende Rechtsgrundlage für Gesetzgebungsprogramm (keine Ergänzung der Verfassung nötig): BL, SH, ZH, FR, AR, VD, NE, GE, UR, TG, TI (wehrt sich aber nicht gegen subjektives Recht auf Verfassungsstufe), SZ; FDK, SDK; SVP, CVP, LPS; BSMP, SSV, FRSP, HEIME, AGE, AGVS
- Art. 8 erfüllt das berechnigte Anliegen der Behinderten nach Gleichstellung: UR, VD, NE; VRAHV/IV, AGVS, FRSP, SC, AGE,
- Eine Verfassungsänderung noch bevor Art. 8 nBV umgesetzt ist, macht keinen Sinn: NW; SVP, LPS; ist verfrüht: ZH
- Art. 8 nBV ist eine gute Grundlage für breite Gesetzgebung, es braucht aber zusätzlich die Verankerung eines subjektiven Rechts auf Zugang zu Bauten und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind: DOK, MS, INF, ASKIO
- Art. 8 ist eine nützliche Verfassungsgrundlage. Art. 8 muss, um wirkungsvoll zu werden, schnell und unbedingt ergänzt werden mit einem Anspruch auf Zugang zu Leistungen und Anlagen mit Publikumsverkehr: VIGRB, VSA
- Art. 8 lässt Arbeitgebern und Unternehmern genügend Spielraum für eigene Konzepte von Leistungsangeboten: LITRA
- Art. 8 erteilt den Gesetzgebern verpflichtende Aufträge und genügt, um mit der Gesetzgebung die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Behinderten sicherzustellen: HEIME
- Konkrete Ausgestaltung von Art. 8 nBV wird Sache der Rechtsprechung sein: GA
- Das Recht auf Gebärdensprache ist im Rahmen der Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbots garantiert: SGB-DS
- Gegen die Erwähnung der Behinderten in Art. 8 Abs. 4 nBV; schon deren Erwähnung ist diskriminierend; die finanziellen, juristischen und praktischen Folgen und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sind in die Überlegungen einzubeziehen; der Staat darf sich nicht in die Beziehungen unter Privaten einmischen (z.B. im Arbeitsrecht): CP

52 Gesetzgebungsprogramm? Wenn ja: als Gegenvorschlag zur Volksinitiative?

Die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit ist der Meinung, eine den Artikel 8 nBV ergänzende Verfassungsbestimmung sei zur Zeit nicht zweckdienlich. Sie spricht sich hingegen für die sofortige Erarbeitung eines konkreten Gesetzgebungsprogramms als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte" aus (vgl. Bericht der SGK vom Juni 1999, S. 4 f.).

Diese Einschätzung teilen:

SH, ZG, ZH, SZ, TG; SDK, FDK; FDP, CVP, SVP, LPS; SCG, GEM, BSMP, SSV

Ein Gesetzgebungsprogramm befürworten ferner

- BL, NE, SZ, TG, TI, LU, VD, SP, SGB, SPV-1, FÖV, SENEK, VSA, SAV, VRAHV/IV, SKG, VPOD

- Für die rasche Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs durch eine Expertenkommission des Bundes (SPV-2) oder mit Vertretern der Behinderten (VIGRB, ASKIO, HEIME)
- Für rasches Vorgehen des Bundesgesetzgebers mit Signalwirkung für Kantone: PMS, VIGRB, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, HEIME

Weitere Bemerkungen zum Gesetzgebungsprogramm und zum Verfahren

- Für ein Gleichstellungsgesetz als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative, das den Zugang zu öffentlichen Bauten im Zuständigkeitsbereich des Bundes gewährleistet: FDP
- Die Bemühungen dürfen nicht soweit getrieben werden, dass eine Besserstellung der Behinderten gegenüber den Nichtbehinderten entsteht: SLFV, LPS
- Machbarkeit und finanzielle Möglichkeiten setzen der Erreichung der Ziele Grenzen: SG, ZH
- Gesetzgebung mit klaren Konturen wirkt diffusen Ängsten vor unabsehbaren Konsequenzen entgegen: DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, VIGRB, HEIME
- Der rasche Erlass von Gesetzesnormen kann auf die laufenden kantonalen Verfassungsrevisionen und die Umsetzung anregend wirken: VIGRB
- Die Gleichstellung der Behinderten ist auch in den laufenden Arbeiten zur Revision der IV zu beachten (Assistenzentschädigung), insbesondere in finanziell bedeutsamen Bereichen: VIGRB
- Für die Weiterbehandlung der Initiative Suter im Parlament (in Verbindung mit der Volksinitiative): SPV-2
- Das Verfahren sollte eine Klärung der Situation und der Bedürfnisse sowie innovative Lösungen gestützt auf Fakten und nicht auf Voraussagen erlauben: VSA
- Durchführung einer Erhebung über die geeigneten Massnahmen und deren finanzielle Konsequenzen für Bund, Kantone und Gemeinden vor der Formulierung des Gesetzes nötig (Verweis auf die Vernehmlassung der FDK): TG
- Vorgängig sollte die Gruppe der Behinderten hinsichtlich Alter, Geschlecht, Zahl, Art der Behinderung usw. analysiert werden: SKG
- Die Gesetzgebungsarbeiten sollten mit dem nationalen Forschungsprogramm "Probleme des Sozialstaates Schweiz" koordiniert werden: SKG
- Für die Umsetzung von Art. 8 Abs. 4 unabhängig von den andern Verfahren (parlamentarische und Volksinitiative): HEIME
- Inventar aller initiierten Massnahmen sowie Blick über die Grenzen erwünscht, bevor mit der Erarbeitung eines Gesetzgebungsprogramms begonnen wird: SGV, AGVS
- Schaffung eines Bundesgesetzes ist verfrüht: GA
- Der Gesetzesentwurf, der Art. 8 Abs. 4 nBV konkretisiert, soll in die Vernehmlassung geschickt werden: LITRA, FR

53 Gesetzgebungsprogramm: Rechtsetzungsoptionen

Ein Querschnitt- oder Spezialgesetz begrüssen:

- Für Querschnittlösung: BE, FDP, CVP, SENEK, SAV, HEIME, SKG

- Für ein Bundesrahmengesetz mit Symbolgehalt als Querschnittsgesetz mit bundesrechtlichen Vorgaben und Umsetzungsinstrumenten (Zwecke, Ziele und Strategien); Beibehaltung der bestehenden kantonalen Zuständigkeiten (z.B. im Bau-recht, Schul- und Gesundheitswesen) für Ausgestaltung, zeitliche Vorgaben und finanzielle Mittel: SPV-2
- Erwünscht ist ein schlankes Querschnittsgesetz mit Verweisen auf Einzelerlasse (im Sinne des Allgemeinen Teil Sozialversicherungsrecht): SGV, AGE, SIV (Spezialregelungen im Bereich Schule und Arbeit)
- Querschnittsgesetz sensibilisiert Behörden und Private und erleichtert einheitliche Umsetzung (HEIME); neben allgemeinen Zielen kann es auch spezifische Regeln, Instrumente und Strategien für die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Behindertengruppen enthalten: SAV
- Für den raschen Erlass eines Gleichstellungsgesetzes mit dynamisierender Signalwirkung, aber mit pragmatischem Ansatz: SPV-2
- Art. 8 Abs. 4 nBV erlaubt ein Rahmengesetz des Bundes, das auch Regeln in Bereichen enthält, die sonst in der Kompetenz der Kantone liegen: SAV
- Einzelrevisionen wären zu zahlreich und zeitraubend: CVP
- Aus Transparenzgründen eher gegen Revision einzelner Erlasse (OR, Arbeitsrecht, etc.): SPV-2
- Ein Spezialgesetz stimuliert einen Mentalitätswandel: UR, SKG

Für die Anpassung der bestehenden Gesetze sind:

- Ein Querschnittsgesetz ist nicht geeignet, den Besonderheiten der Gleichstellung von Behinderten und Nichtbehinderten gerecht zu werden; der Gleichstellungs-begriff ist bereichsspezifisch zu definieren: ZH
- Lösungen in Spezialgesetzen sind besser und entsprechen mehr der Grundidee einer gleichberechtigten Integration: PROCOM
- Anpassung bestehender Gesetze wird einem Spezialgesetz vorgezogen: LU

Für einen Mittelweg sind:

- Für ein Spezialgesetz, das den Gleichstellungsbegriff in einigen wenigen komplexen Bereichen definiert oder in Bereichen, in denen kaum Bundesgesetze bestehen, sowie für die Anpassung der bestehenden Gesetze in den übrigen Bereichen: CP
- Für Querschnittsgesetz mit Anpassungen der Spezialgesetze: NE; SVP; PMS, SKG
- Querschnittsgesetz denkbar, allenfalls aber auch Einzelrevision und Erlass eines Spezialgesetzes für besondere Fragen: NW; DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO

54 Inhalte des Gesetzgebungsprogramms

Allgemeines

- Abstimmung mit der 4. IV-Revision wichtig: SIV, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, SSV
- Für ein Bundesrahmengesetz und kantonale Ausführungsgesetze: VS

- Für Förderungsmassnahmen, gezielte Subventionen und Anreizsysteme sowie Aufklärungskampagnen, wobei Steuererleichterungen nicht in jedem Fall geeignet sind (vergangenheitsorientiert, Prüfungsaufwand): OW
- Gegen Massnahmen, die mit Auflagen für die Wirtschaft verbunden sind: SGV
- Freiwillige Vereinbarungen mit Unternehmen sind besser für die Integration der Behinderten im Berufsalltag als ein Arsenal statistischer Instrumente wie Quoten oder Bonus/Malus-Systeme: POST
- Der Umfang individueller finanzieller Hilfen kann vermindert werden durch griffige gesetzliche Massnahmen über die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Massnahmen betreffend Verkehr, Bildung, Kommunikation, Arbeitsmarkt und Zugang zu Bauten und Dienstleistungen): GL
- Wenn Praktikabilität oder Wirtschaftlichkeit klar gegen eine generelle Massnahme sprechen, die auch für Behinderte nutzbar sind, müssen Sondermassnahmen Platz greifen: BS
- Die Vorschläge decken das Spektrum ab: GEM, NE
- Neben den Bereichen Transport, Kommunikation, Wohnen usw. muss auch die materielle Existenzsicherung geregelt werden: SENEK
- Der Bund soll nur dort tätig werden, wo ihm die Verfassung Zuständigkeiten zuweist, ein übergeordneter Handlungsbedarf besteht und Bundesmittel eingesetzt werden; enge Koordination der kantonalen Gesetzgebung ist zwingend: SG
- Gesetzgebung allein löst die Probleme nicht: GEM
- Keine Massnahme kann die Probleme der Behinderten wirklich ausgleichen; sie lassen sich auch nicht mit Geld messen: LPS
- Die Umsetzung der Gesetzgebung ist von einem effizienten Controlling zu begleiten, das einem besonderen Organ zu übertragen ist (Gleichstellungsbeauftragter, Kommission): SKG
- Betagte Behinderte sollten zwischen IV-Institution und Betagtenheim wählen können: SDK
- Die aufgezählten Inhalte berücksichtigen die geistig und psychisch Behinderten zu wenig (z.B. wirken sich für diese Gruppe die Automatisierung sowie fehlendes Personal in Zügen und Bahnhöfen stärker aus als auf andere Behinderte): BL
- Das Gesetzgebungsprogramm muss als oberstes Ziel eine möglichst gute Integration in der Gesellschaft sein und soll den Behinderten ermöglichen, ein verhältnismässig selbständiges Leben zu führen: ZH
- Philosophie des neuen Finanzausgleichs soll berücksichtigt werden (Vollzug möglichst bürgernah, Vollzug und Finanzierung in einer Hand): BL
- Für einen pragmatischen Lösungsansatz mit Beachtung der Konsensfähigkeit und der politischen Akzeptanz: AR
- Anzustreben ist Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen, nicht Gleichstellung: SGV
- Vorrangig ist – vor der Beseitigung von Ungleichheiten – die Verminderung von Benachteiligungen, die sich aus einer Behinderung ergeben: LPS
- Keine Privilegierung der Behinderten gegenüber Betagten und Chronischkranken: SSV
- Statt von 'Behinderten' von 'Menschen mit Behinderung' sprechen: SSV

- Anreizsysteme und Aufklärung sind für die Integration Behinderter erfolgreicher als Gesetzgebung: OW
- Es genügt nicht, Gesetze mit Regeln über die Gleichheit und Integration zu erlassen; es braucht auch effiziente Instrumente und Verfahrensmittel um diese Rechte wahrzunehmen: VIGRB
- Die Integration Behinderter hängt von der Art der Behinderung ab: FRSP
- Die Gleichstellung der Behinderten ist wegen den unterschiedlichen Behinderungsformen zu unterscheiden von der Gleichstellung von Mann und Frau: FRSP, ZH
- Keine Gleichstellung, die auf eine Privilegierung hinausläuft und den Behinderten Rechte einräumt, die anderen nicht zustehen (z.B. gesicherter Zugang zu Veranstaltungen); Grenzen der Gleichstellung, wo Nichtbehinderte zu starke Einschränkungen erleiden oder andere öffentliche Ziele nicht erreicht werden: AGE
- Massnahmen sollen verhältnismässig, zumutbar und zieladäquat sein: AGE, LPS, SGV
- Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit oder in die persönliche Freiheit Dritter sollen minimal bleiben; Beschränkung der Massnahmen auf Neubauten bzw. Sanierungen staatlicher Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie auf staatliche Leistungen: AGE
- Die Gesetzgebung muss flexibel und differenziert sein: LPS
- Bevor die Verfassung geändert wird, sollen die Beschäftigungsquote der Behinderten und der Stand der Integration rechtsvergleichend erfasst werden: GA
- Konkrete Regelung soll auf Gesetzes-, nicht bloss auf Verordnungsstufe festgehalten werden: GA
- Eine Anhäufung verpflichtender Vorschriften ist zu vermeiden: FRSP
- Die Annäherung an das Problem hat in allgemeiner Weise und auf allen Ebenen des politischen Prozesses zu erfolgen („Gender Mainstreaming“): SKG
- Massnahmen sollen durch Anreize, nicht Auflagen umgesetzt werden: SGV, LPS
- Auch wenn die Verfassung direkt anwendbar ist, braucht es zwingend gesetzliche Bestimmungen: SKG
- Gesetzgebungsprogramm erst, wenn IV-Revision erfolgreich eingeleitet: SGV
- Neue Rechtsetzung kann nicht alle Probleme lösen: ZG, ZH
- Es ist Sache des Gesetzgebers, den Gleichstellungsbegriff im Zusammenhang mit den Behinderten zu interpretieren: SVP
- Die Festlegung von Prioritäten ist problematisch, da sie riskiert, wichtige, aber weniger offensichtliche Bedürfnisse zu vernachlässigen und die gegenseitige Abhängigkeit der Bereiche ausser Acht lässt: VIGRB, ASKIO, HEIME
- Für eine „Umkehr der Beweislast“ (nicht Behinderte sollen sich für ihre Anliegen rechtfertigen müssen, sondern jene [z.B. Schulen, Bauherren], die nicht behindertengerechte Sachverhalte schaffen): SPV-2
- Das amerikanische Modell („Americans with Disabilities Act“, ADA) kann als Vorlage dienen: SPV-2
- Sonderlösungen können gut sein; anzustreben ist aber integrative, nicht ausgrenzende Lösungen, zumal die Massnahmen oft auch Betagten oder Personen mit Kinderwagen zugute kommen: SPV-2

- Integration statt Separation als gesellschaftliches Ziel, z.B. Teil- und Vollintegration behinderter Kinder in die Regelschule: SPV-2
- Handlungsbedarf besteht vor allem auf der Ebene Bund/Kantone: SSV
- Für ein Verbandsbeschwerderecht analog zum Umweltrecht als Kerninstrument eines neuen Gleichstellungsgesetzes: SPV-2
- Verbandsbeschwerderecht ist im Lichte der Erfahrungen in den Umwelt- und Geschlechtergleichstellungsbereichen zu prüfen: SAV
- Mit dem Gesetzgebungsprogramm müssen die finanziellen Folgen für die öffentliche Hand und Private quantifiziert und ein internationaler Vergleich vorgelegt werden: AGE
- Die Massnahmen dürfen zu keinen Mehrkosten für die Wirtschaft führen; finanzielle Tragbarkeit der Massnahmen ist zu prüfen: SGV
- Neue kostenrelevante Massnahmen müssen mit Förderung der Gemeinden durch Bund und Kantone einhergehen: SSV
- Vor der Ausarbeitung eines Gesetzes sind die relevanten Erhebungen durchzuführen, auch zur Abschätzung der finanziellen Belastung für Bund, Kantone und Gemeinden: TG
- Bundesfinanzen lassen zur Zeit keine weiteren Belastungen zu: GA
- Neue Ausgaben müssen durch Einsparungen bei anderen Leistungen im Sozialbereich ausgeglichen werden; das Massnahmenpaket darf die Haushaltsanierung nicht gefährden: AGE
- Bevor Massnahmen ergriffen werden, müssen materielle und finanzielle Folgen für die öffentliche Hand und für Private berechnet werden: GA, UR
- Behindertenintegration ist ein gesellschaftliches Problem; die Kosten soll die Gesellschaft und nicht die Wirtschaft tragen: SGV, AGVS, LITRA (für den Transportbereich)

Kritik am Gesetzgebungsprogramm

- Das Gesetzgebungsprogramm ist zu wenig differenziert und trägt den unterschiedlichen Problemen der Integration der verschiedenen Behinderten zu wenig Rechnung: FRSP
- Anreize sind schwierig anzuwenden und administrativ aufwendig (ZH) und manchmal kontraproduktiv oder kostspielig: VD
- Skeptisch gegenüber der Schaffung eines Bundesfonds für Anreizsysteme: FRSP
- Die wichtigsten Massnahmen sind die Definition von Behinderung und tatsächlicher Gleichstellung sowie die Festlegung einiger allgemeiner Prinzipien im Baurecht, Verkehr und in der Kommunikation; der Bund hat dabei die verfassungsmässige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu beachten: CP

Bemerkungen zu den wichtigsten und prioritären Massnahmen

Frage 11: Welches sind mit Blick auf das Gesetzgebungsprogramm in Ziffer 4 die wichtigsten Massnahmen? Sind sie prioritär?

- Grundsätzlich positive Stellungnahmen zu den Vorschlägen in Ziffer 4.3 des Berichtes der SGK: GL, SO, BE, GR, UR, NE; EDK, SDK; SPV-2, PMS, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, SKG, BSMP, VSA, HEIME
- Définir clairement le but de la loi, ainsi que la notion d'égalité de fait des personnes handicapées, les compétences de la Confédération et celles des cantons: VS
- Prioritäre Massnahmen drängen sich nicht auf: AR
- Je nach Behinderung sind unterschiedliche Prioritäten gefragt; Gesetzgebung sollte deshalb möglichst umfassend wirken: DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, VIGRB, HEIME
- Der Gesetzesentwurf sollte möglichst umfassend sein und es wäre falsch, Prioritäten zu setzen und nur Massnahmen in einzelnen Bereichen vorzusehen, da die Massnahmen sich gegenseitig bedingen: VIGRB, ASKIO, HEIME

Verkehr

- Prioritär ist der Verkehr: SH, BL, GR, VD, ZH, SZ, TG, NE et TI (behindertengerechter Verkehr); VPOD (enormer Aufholbedarf)
- Prioritär ist der öffentliche Verkehr (Regeln über den Zugang zu Infrastrukturen für Personen mit den verschiedensten Behinderung; Handlungsdefizit im Vergleich zum Ausland; Bundesvorschriften): ZG, JU; SP; SKG, VIGRB, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, SGB, FÖV
- Die Mobilität ist ein wichtiger Faktor für die soziale und berufliche Integration der Behinderten: VIGRB
- Prioritär ist der Zugang zu den Verkehrsmitteln, auch für Sinnesbehinderte: JU
- Für verhältnismässige und zweckmässige infrastrukturelle Massnahmen: AI
- Es ist wichtig und dringlich, auf Bundesebene zwingende Vorschriften über den Zugang Behinderter zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu erlassen angesichts der Verlagerung von Kompetenzen vom Bund zu den Kantonen in diesem Bereich: VIGRB
- Verbesserungen in der Verkehrsinfrastruktur sind pragmatisch, nicht überstürzt anzustreben: SGV, LPS
- Gegen subjektive Rechte: FRSP
- Die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere die SBB, haben schon von sich aus und auf ihre Kosten zahlreiche Massnahmen zugunsten der Behinderten ergriffen: LITRA
- Eine vollständige Integration Behinderter riskiert die Attraktivität der öffentlichen Verkehrsmittel zu beeinträchtigen und könnte zu Umlagerungen auf den Individualverkehr führen, was hinsichtlich Umweltschutz, Raumplanung und Finanzpolitik unerwünscht wäre; die Gleichstellung darf nicht auf Kosten der Unternehmensfreiheit und der Marktpolitik der Transportunternehmen verwirklicht werden: LITRA
- Die verschiedenen Verkehrsarten (öffentlicher und Individualverkehr, Spezialtransporte) dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen, da verschie-

dene Bedürfnisse bestehen und die Benutzungsmöglichkeiten teilweise durch die spezifische Behinderung determiniert ist, teilweise auch durch das Vorhandensein einer Begleitperson: SVCG

- Die Gesetzgebung soll nicht zu schwerfälligen und kostspieligen Verfahren führen; die Anpassung der bestehenden Gesetze genügt im Bereich des öffentlichen Verkehrs (vgl. Art. 17 Eisenbahngesetz, SR 742.101): LITRA
- Die Normen sollten nicht so restriktiv und damit kostspielig sein, dass Transportunternehmen davon abgehalten werden, den Betrieb aufrecht zu erhalten; gegen ein subjektives Recht auf Zugang zum öffentlichen Verkehr: CP

Arbeit

- Arbeit: ZH, SZ, NE, TG, TI; SP; VPOD, SGB, SPV-2, PMS, SKG
- Fortschritte wären am ehesten mit finanziellen Anreizen zu erzielen: SP
- Für Anreize zur Errichtung von Behinderten-Arbeitsplätzen: LU
- Im Vordergrund stehen steuerliche Erleichterungen für Unternehmen, die Behinderte beschäftigen; Schaffung von mehr behindertengerechten Arbeitsplätzen mit steuerlichen Erleichterungen für entsprechende Unternehmen: SVP
- Für Anreize zur Beschäftigung Behinderter in der freien Wirtschaft: SG, TG
- Für steuerliche Anreize für behindertengerechte Arbeitsplätze: SGV
- Anreize sind kaum prioritär, vor allem wegen den damit verbundenen administrativen Schwierigkeiten: ZH
- Gesetzgebungsmassnahmen im Bereich Arbeit sind nötig (Anreize und Anerkennungen; Sanktionen eher kontraproduktiv): BS
- Integration in Arbeitswelt wichtig (auch wenn zur Zeit noch kein Konsens über Mittel besteht): SGB, FÖV, VIGRB
- Das Fehlen angepasster Arbeitsplätze ist für viele das grösste Problem; arbeitsrechtliche Massnahmen könnten sich jedoch kontraproduktiv auswirken: DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, VIGRB
- Verbesserung der Eingliederungschancen (konsequenterer Umsetzung im Sinne von 'Eingliederung vor Rente'): SSV
- Für ein Bonus-Malus-System nach amerikanischem Muster in der vierten IVG-Revision: SPV-2
- Bonus-/Malus-System mit volkswirtschaftlichen Nachteilen behaftet; Finanzierung der beruflichen Integration soll nicht über die Erhöhung der Unternehmenssteuer, sondern über allgemeine Steuermittel bzw. IV erfolgen: BE
- Gegen Quoten für die zwangsweise Beschäftigung Behinderter und gegen Bonus/Malus-System: SGV
- Gegen die Umkehr der Beweislast; keine Änderung der Rechtswege: FRSP
- Beiträge an Arbeitgeber müssen von jener Stelle kommen, die auch die Kosten der Arbeitsunfähigkeit trägt (Kostensenkungen sollen ihr zugut kommen): BS
- Vorschläge für die wirtschaftliche und berufliche Integration (Anreize, Bonus/Malus) sollen im Rahmen der 4. IV-Revision verfolgt werden: PMS
- Wichtig, aber nicht speziell für Behinderte: VD
- Massnahmen betreffend Anstellung, Kündigung und Arbeitsverteilung führen zu kontraproduktiven Auswirkungen und einer Abwertung der Behinderten: FRSP

- Gegen zu starken Kündigungsschutz, der zu einer Nichtanstellung Behinderter führen könnte, bzw. gegen ein Anreizsystem (Bonus/Malus), das zum Angebot von Alibibeschräftigungen ohne sinnvolle Arbeitsplätze führt: AGE
- Gegen behindertenspezifische Vorschriften im Arbeitsrecht: SGV
- Im Klein- und Kleinstgewerbe ist der Einsatz Behinderter besonders schwierig, weil meist polyvalente Fähigkeiten gefragt sind: SGV
- Die Arbeitsbeziehungen sollen Privatsache bleiben; der Staat soll sich nicht einmischen: CP
- Gegen Massnahmen mit Drittwirkung im Arbeitsrecht: GA
- Kündigungsschutz geht zu weit: SLFV
- Gegen speziellen Kündigungsschutz und Vorschriften über die Arbeitsverteilung: GA

Bauen

- Verbesserung im Verfahren und konsequentere Umsetzung der kantonalen Vorschriften sind erwünscht: DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, VIGRB, ZH
- Bauten und Anlagen (vor allem konsequente Umsetzung; Beschwerderecht für Behindertenorganisationen): SP, SGB, FÖV, VIGRB
- Prioritär sind Infrastrukturen und Leistungen des Bundes: BL, GR, VD, ZH
- Behindertengerechtes Bauen gesamtschweizerisch besser verankern: ZG, TG, SZ
- Behindertengerechter Zugang zu Bauten muss bei Neubauten zwingend, bei Altbauten mit Spielraum umgesetzt werden: BL
- Ein subjektives Recht auf Zugang zu öffentlichen Bauten und Dienstleistungen müsste Rücksicht nehmen auf denkmalpflegerische Aspekte, örtliche Gegebenheiten (Platzknappheit), Höhe der Kosten: BS
- Gegen aufwändige bauliche Veränderungen bestehender Betriebe: GA
- Neue Publikationsform der Vorschriften: VD
- Öffentliche Gebäude (z.B. Bahnhöfe) sollen nicht nur akustische, sondern auch optische Informationen anbieten: SGB-DS
- Verbesserungen beim Zugang öffentlicher Bauten und Anlagen sind – pragmatisch und nicht überstürzt – anzustreben: SGV, LPS
- Für verhältnismässige und zweckmässige infrastrukturelle Massnahmen: AI
- Gebäude sollen soweit möglich und wirtschaftlich tragbar angepasst werden: FRSP
- Harmonisierung der kantonalen Normen über behindertengerechtes Bauen (Strassen und Gebäude): SSV
- Vorschriften bestehen schon vielfach; sie müssen nur optimiert und konsequent angewandt werden; innert kurzer Zeit können evidente Barrieren beseitigt werden: VIGRB
- Andere Überlegungen, beispielsweise denkmalpflegerische, sind ebenfalls einzu beziehen: FRSP
- Keine Änderung der Rechtswege: FRSP
- Anpassung der Infrastrukturen in Bauten für Sinnesbehinderte: JU
- Ermöglichen des Zugangs zu Bauten und Anlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind: TI

- Gegen Pflicht zur Anpassung von Altbauten: FDP
- Der Zugang von Bauten und Einrichtungen Privater muss gesetzlich abschliessend, berechen- und planbar geregelt werden und soll möglichst nicht richterlich festgelegt werden: AGE
- Bauvorschriften dürfen nicht zu hohen Kosten führen und damit Bauten verhindern; gegen ein subjektives Recht auf Zugang zu Bauten; zahlreiche Anstrengungen im Bereich Bauten und Wohnungen sind schon unternommen worden: CP

Wohnen

- Prioritär ist das Wohnen (Behindertengerechter Wohnungsbau; Pflegenotstand zwingt zu Heimaufenthalt): ZH, TI; SP; SGB, SPV-2, FÖV, VPOD
- Assistenzentschädigung zum selbständigen Wohnen durch IV: SP; SGB, FÖV, VIGRB, VPOD, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, VIGRB

Sozialversicherung

- Die Sozialversicherungsgesetze sollen die Integration Behinderter im beruflichen Leben sowie die Gleichstellung mit Nichtbehinderten ermöglichen; die Gesetze enthalten zum Teil aber noch fragwürdige Bestimmungen und bedürfen deshalb der Überprüfung (auch im Verhältnis zum internationalen Recht): EVG
- Zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen im Bereich der Sozialversicherung könnte im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht eine Bestimmung aufgenommen werden (sinngemäss: behinderte Versicherte dürfen nicht ungünstiger behandelt werden als andere Versicherte): EVG
- Erziehungsarbeit und Familienunterstützung müssen wie eine Erwerbstätigkeit gewürdigt werden, wenn es um die Festsetzung des Invaliditätsgrades einer Person geht: SKG
- Die Wiedereingliederung und der Unterhalt sowie die Gewährung von Hilfsmitteln dürfen Frauen mit Erziehungsaufgaben nicht (indirekt) diskriminieren: SKG
- Bedarfsgerechte Verfügbarkeit von Einrichtungen für Behinderte steht im Vordergrund: AI
- Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit (einschliesslich der Behindertenintegration) dürfen nicht ansteigen (AGVS) und Mehrausgaben im einen Teilbereich sind durch Einsparungen in andern Teilbereichen zu kompensieren: SGV
- Die bestehende Invalidengesetzgebung befasst sich mit einer qualifizierenden Eingliederung; ein neues Gleichstellungsgesetz soll sich ergänzend mit der tatsächlichen Eingliederung befassen: ZG, NE
- Instrumentarium der Invalidenversicherung sollte verbessert werden, um situations-, problemgerecht und unkomplizierte Unterstützung zu ermöglichen: OW
- Koordination zwischen privaten Trägern und Invalidenversicherung: AI

Gesundheit

- Für Massnahmen, die der Zwangssterilisation behinderter Frauen vorbeugen: SKG
- Schutzmassnahmen gegen sexuelle Übergriffe und Sensibilisierung für dieses Problem: SKG
- Freies Entscheidungsrecht der Frauen hinsichtlich der Anwendung pränataler Diagnostik und dem Ausgang der Schwangerschaft: SKG

Kommunikation

- Prioritär ist die Kommunikation: SH, GR, VD, NE, SZ; SP; SGB, FÖV, SKG
- Untertitelung von Fernsehsendungen soll Gegenstand des Gesetzgebungsprogramms sein; Finanzierung analog Transportkostenbeiträgen (Art. 109^{bis} IVV): SRG
- Dieser Bereich ist wichtig für Sinnesbehinderte (Seh- und Hörbehinderte): VIGRB, SGB-DS
- Das Fernsehen muss untertitelte Sendungen und Sendungen mit Gebärdensprache offerieren; es muss allgemein zur Verbreitung der für die Hörbehinderten unentbehrliche Gebärdensprache beitragen: SGB-DS
- Rasche Anpassung der Massnahmen an die jeweiligen technischen Veränderungen; Benützbarkeit der Einrichtungen durch Behinderte mit Vorschriften sicherstellen: DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO
- Bedürfnisse und Kosten abklären: FRSP
- Gegen ein subjektives Recht und Einräumung von Rechtswegen: FRSP
- Die technischen Möglichkeiten sollen für Sinnesbehinderte nutzbar gemacht werden: VPOD
- Bei öffentlichen Dienstleistungen (öffentliche Veranstaltungen, Berufsbildung, Kurse, Informationen, Medien) müssen für Hörbehinderte unentgeltliche Gebärdendienste zur Verfügung stehen: SGB-DS

Bildung

- Prioritär ist die Berufsbildung: SH, ZH, SZ, NE; SKG
- Massnahmen, die den Zugang zur Berufs- und tertiären Bildung ermöglichen oder erleichtern: SO, BS; EDK
- Zugang zu angepasster beruflicher Ausbildung ist sehr wichtig und könnte durch Vorschriften erleichtert werden: DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, VIGRB
- Sonderlösungen im Schulbereich sollten soweit möglich abgebaut werden: TG
- Behinderte Frauen sollen aus mehr und unterschiedlicheren Ausbildungen wählen können und nicht auf die traditionellen Frauenberufe festgelegt werden: SKG
- Unterstützungsmassnahmen hängen stark vom finanziellen Spielraum der öffentlichen Hand ab: FRSP
- Individuelle Integration ist globalen Integrationsformen vorzuziehen: FRSP
- Gesetzgebungsmassnahmen im Bereich Berufsbildung sind nötig (Anreize und Anerkennungen; Sanktionen eher kontraproduktiv): BS
- Die Anstrengungen sollten unter Wahrung der Ausbildungsqualität auch den Zugang zur Ausbildung, insbesondere der Berufsbildung, erfassen: LPS
- Der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung ist in diesem Bereich illusorisch: FRSP
- Gegen ein subjektives Recht in diesem Bereich und gegen Änderungen des Rechtsweges: FRSP
- Berufsbildung (Integration in Regelschulen): SSV
- Eine gute Berufs(grund)ausbildung ist für die Integration der Behinderten im sozialen und Berufsalltag wichtig; der Zugang zu einer angemessenen Ausbildung könnte durch gesetzliche Vorschriften in vielerlei Hinsicht erleichtert werden: VIGRB

- Vorschriften über behindertengerechte Einrichtungen der Infrastrukturen und Programme; für ein subjektives Recht auf Zugang zu den Leistungsangeboten; Einrichtung von Rechtswegen: VD
- Zugang zu Schul- und Berufsbildung: TI
- Die integrierte Schulung behinderter Kinder ist ein zentrales Anliegen: ASKIO
- Spezialisierte Schulen sind in gewissen Fällen besser als gewöhnliche Schulen; Sonderschulen erhalten Subventionen; was würde aus den Sonderschulen, wenn die Behinderten in der Regelschule integriert würden?: CP

Begriffsdefinitionen

- Wichtig und prioritär, insbesondere die Definition der Behinderung: VD, ZH, ZG; SVP; CP
- Für Begriffsbeschreibungen kann auf anerkannte Definitionen der WHO und der UNO, aber auch im ADA, IVG etc., zurückgegriffen werden: SPV-2, NE
- Die Definition der Behinderung gemäss IV muss erweitert werden um Behinderungen durch Persönlichkeitsstörungen oder Verhaltensstörungen (die IV finanziert Massnahmen, wie z.B. besonderer pädagogischer Stützunterricht, in diesen Fällen zur Zeit nicht): VD
- Definition der Behinderung nicht auf Arbeits(un)fähigkeit bzw. auf IV-Bezüger reduzieren: SENEK
- Die klare Umschreibung des gesetzlichen Ziels und des Begriffs 'tatsächliche Gleichstellung' ist wichtig; klare Ausscheidung der Kompetenzen von Bund und Kantonen: VS
- Theoretischer und kaum praktikabler Ansatz; sind Definitionen dennoch nötig, sollen sie die Vielfalt von Behinderungen nüanciert zum Ausdruck bringen; der Anwendungsbereich der IV soll nicht indirekt durch neue Definitionen ausgeweitet werden: FRSP

Diverses

- Der Bund soll gesetzgeberisch vorausgehen und mit Pilotversuchen Erfahrungen sammeln (z.B. Kostenfolgen), bevor die Kantone nachziehen: ZH
- Differenziertere Ausgestaltung des Vormundschaftsrechts: LU
- Vormundschaftsrecht (Vermeidung von Zwangshospitalisierungen psychisch Behinderter): PMS
- Für die Einsetzung von Gleichstellungsbeauftragten in Bund, Kantonen und Gemeinden: SP, SKG
- Revision der IV, nicht bloss über Mehreinnahmen, sondern mittels Optimierung der Verfahren und gezielten Einsparungen beim Leistungskatalog: SGV
- Überprüfung der aktuellen Gesetzgebung auf Ungleichheiten und Diskriminierungen (vgl. 'Diskriminierung behinderter Menschen in der Schweiz' der DOK): PROCOM
- Integration psychisch Behinderter: PMS, SSV
- Das Recht der Hörbehinderten die Gebärdensprache zu lernen und im gesellschaftlichen und amtlichen Verkehr zu gebrauchen, muss anerkannt werden: SGB-DS
- Hörbehinderte sollen auch in Kommissionen und Arbeitsgruppen aufgenommen werden: SGB-DS

- Gegen subjektive Recht und die Einrichtung von Rechtswegen: FRSP
- Einzelne Behindertengruppen sollen nicht andern Behinderten gegenüber privilegiert werden: SKG
- Die ganze Problematik ist auch unter dem Aspekt der doppelten Diskriminierung der Frauen zu betrachten: SKG
- Schaffung gesetzlicher Grundlagen, die es Schwerbehinderten (z.B. Tetraplegikern) erlauben, selbständig zu leben: JU
- Für Anreizsysteme in Bereichen, wo sie zweckmässig sind: CP

Subjektive Rechte

Allgemeine Bemerkungen

- Eine Verfassungsbestimmung mit direkter Drittwirkung bewirkt noch nicht automatisch eine Verbesserung, sondern braucht Ausführungsbestimmungen, wie die Erfahrung mit der Lohngleichheit gezeigt hat: BS, AR
- Ein subjektives Recht würde nicht mehr praktische Probleme aufwerfen und nicht zu mehr Prozessen führen als der Anspruch auf Lohngleichheit für Mann und Frau: DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO
- Völlig unakzeptabel ist die Drittwirkung gegenüber Privaten; die Folgen des Gesetzgebungsprogramms wären unabsehbar und könnten zu einer erheblichen Belastung des Wirtschaftsstandortes Schweiz führen: SHIV
- Umsetzung des Gleichstellungsanliegens ist primär Sache des Gesetzgebers SZ; subjektives Recht aber prüfenswert: SAV
- Ein subjektives Klagerecht führt zu Rechtsunsicherheit: SVP
- Die Frage der Praktikabilität wird zu Unrecht gestellt; die Lohngleichheit ist (trotz gewisser Probleme) ebenfalls als justiziabel anerkannt worden; es hat zu keiner Prozesshäufung geführt, sondern Präventivwirkung entfaltet: VIGRB
- Einschränkung der Eigentumsfreiheit und der Wirtschaftsfreiheit durch die Drittwirkung akzeptiert nicht: SGV
- Klagbare Anliegen dürfen sich nur an den Staat richten; dieser soll verhältnismässige und wirtschaftlich tragbare Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich treffen: AGE

Subjektive Rechte auf Verfassungsstufe (Befürworter; vgl. auch Befürworter der Volksinitiative, Ziffer 57)

- Für subjektive Rechte in der Verfassung: BE, SENEK, VIGRB, VSA, SGB-DS
- Für subjektives, klagbares Recht auf Zugang zu öffentlichen Bauten und Einrichtungen in der Verfassung; nur so können auch die Kantone verpflichtet werden: SP, SGB, FÖV, VIGRB
- Für ein subjektives Recht auf Verfassungsstufe, das durch ein Gesetz konkretisiert wird; es soll so ausgestaltet sein, dass es nicht mehr verspricht, als es realistisch halten kann: GL
- Die finanziellen Auswirkungen sind in die Überlegungen einzubeziehen: BE
- Interessenabwägung muss möglich bleiben, dafür soll ein Verbandsbeschwerderecht eingeführt werden: BE

- Das Recht auf die Gebärdensprache muss in der Verfassung anerkannt werden: SGB-DS
- Vertrauen in die Justiz, dass sie die Tragweite subjektiver Rechte genügend zu definieren vermag: PMS, VIGRB

Subjektive Rechte auf Verfassungsstufe (Kritiker)

- Eine Ergänzung der Verfassung ist in Anbetracht von Art. 8 Abs. 4 nBV nicht notwendig bzw. nicht opportun: LU, SZ
- Gegen Ergänzung der Verfassung, bevor Art. 8 Abs. 4 umgesetzt worden ist: OW
- Der Weg über eine Ausführungsgesetzgebung ist einem subjektiven Recht in der Verfassung vorzuziehen: AR, LPS
- Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, subjektive, justiziable Rechte mit Drittwirkung auf Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen einzuräumen (macht Festlegung der Drittwirkung auf Verfassungsstufe unnötig): CVP
- Eine Revision der Verfassung scheint nicht sinnvoll, bevor nicht feststeht, wie und in welchem Zeitraum Art. 8 Abs. 4 nBV umgesetzt wird; auch gestützt auf Art. 8 nBV können subjektive Rechte geschaffen werden: BS
- Verankerung subjektiver Rechte auf Verfassungsstufe weder nötig noch zweckdienlich: BL, AR, HEIME, ZH
- Gegen einklagbaren Leistungsanspruch gegenüber Staat und Privaten in der Verfassung: FDP
- Subjektives Recht in der Verfassung ist undifferenziert und wenig praktikabel; Lösung auf Gesetzesstufe ermöglicht dagegen Festlegung detaillierter Anspruchsvoraussetzungen: SSV

Kritische Stimmen allgemein zu subjektiven Rechten

- Keine Notwendigkeit: UR, HEIME
- Subjektives Recht auf Zugang zu öffentlichen Gebäuden in der Verfassung zur Zeit nicht unbedingt notwendig: BS
- Skeptische Beurteilung eines subjektiven Rechts: ZG, ZH (insbesondere weil es die Ausgestaltung der Rechtswirklichkeit vom Gesetzgeber zu den Gerichten verlagern würde und wegen fehlender Praktikabilität), FDK; POST
- Nicht generell gegen subjektive Rechte; Verhältnismässigkeit ist aber zu wahren: LU, TG
- Besser als subjektives Recht sind sanftere Instrumente wie Aufklärung, Beeinflussung durch Subventionen oder anderen finanziellen Anreizen: ZG, FDK
- Subjektive Rechte machen nur Sinn, wenn sie auch durchgesetzt und mit verhältnismässigen Mitteln eingelöst werden können; erfolgversprechender sind Sozialziele und die Schaffung geeigneter Anreize: SDK
- Gegen subjektives Recht auf Zugang zu Bauten und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind: SHIV, ZH
- Gegen ein subjektives Recht mit Drittwirkung in der Verfassung, da daraus folgende Verpflichtungen und Kosten nicht abzusehen sind: SVP
- Gegen subjektives Recht (betreffend Zugang zu Bauten und Anlagen) mit Drittwirkung: SGV, AGE, AGVS, HEIME

- Subjektive Rechte mit Drittwirkung hätten unabsehbare Verpflichtungen und wären kostenmässig nicht abschätzbar: AGE, AGVS, ZH
- Ein allgemeines subjektives Recht ist nicht zweckmässig und genügend differenziert, um den vielfältigen Problemen der Integration und der Gleichstellung Rechnung zu tragen: FRSP, ZH
- Subjektive Rechte eignen sich nicht für alle Bereiche (kaum durchsetzbar z.B. wäre ein Recht auf einen Arbeitsplatz): GEM

Positive Stimmen allgemein zu subjektiven Rechten

- Allein ein subjektives Recht garantiert, dass die Massnahmen auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden, Private) auch wirklich umgesetzt werden: SP, SGB, PMS, FÖV, VIGRB, SIV
- Für subjektiv klagbare Rechte auf Gesetzesstufe als Antriebskraft für die Umsetzung der Gleichstellung: BL, SKG, NE
- Die Einführung subjektiver Rechte ist notwendig, unabhängig von der Gesetzgebungsebene: SKG
- Die Gesetzgebung soll unbedingt subjektive Rechte einführen: SKG, NE
- Subjektives Recht geeignet, die tatsächliche Aufgabenerfüllung zu beschleunigen; Konkretisierung allein durch Entscheide von Verwaltungsbehörden und Gesetzgebern kann Umsetzung bremsen: GL
- Für bestimmte subjektive Rechte, wenn sie als bewusster Entscheid des Verfassungsgebers und in Kenntnis der finanziellen Folgen eingeräumt werden: GL
- Ein subjektives Recht in der Verfassung ist notwendig, um die Gleichstellung der Behinderten rasch zu verwirklichen; dieses Recht ist eine Konkretisierung des Auftrages der Verfassung an die Gesetzgeber von Bund und Kantonen: VIGRB, ASKIO, DOK, SVCG, MS, INF

Frage 5: Verleiht die kantonale Gesetzgebung den betroffenen Personen subjektive Rechte? Falls ja, unter welchen Bedingungen?

- Keine subjektiven Rechte: BE, SH, VD, GE (laut FRSP), JU, VS, AR, TG, SZ, NE, SO
- Beschwerdelegitimation nur bei besonderer Betroffenheit gegeben: SH
- Recht auf Sonderschulung: GR, AI
- Ja (Mietzinszuschüsse, Benützung reservierter Parkplätze usw.), sofern fachärztlich bestätigte Behinderung: BS
- Recht im Schulbereich (Rekursrecht bezüglich Besuch einer Schule, das den Fähigkeiten des Kindes entspricht): SG
- Einspracherecht im Baurecht: SG
- Frage der subjektiven Rechte im Baurecht (Beschwerdelegitimation) offen: NW, OW, GL
- Ausdrückliche Einräumung eines Beschwerderechts für Behinderte und Behindertenverbände im Baurecht könnte Klarheit schaffen: GL
- Sozialversicherungsgesetze des Bundes räumen in aller Regel ein Recht auf Leistungen ein, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden: EVG

- Recht auf Förderung und berufliche Integration (richterlich bisher allerdings noch nicht beurteilt): GR
- Nein: SO
- Beschwerderecht gegen Zuweisungsentscheide im Schulbereich: GL
- Im Gesundheitsbereich: ZH, FR
- Im öffentlichen Verkehr (soweit für Anbieter wirtschaftlich tragbar): ZH
- In den Bereichen Bildung und soziale Vorsorge: FR
- Die Gesetzgebung sieht Behindertenrechte vor, die von ihnen selbst oder vom Staat wahrgenommen werden können: TI

Frage 6: Werden solche Rechte auch Organisationen, die die allgemeinen Interessen von Behinderten vertreten, oder bestimmten Behörden verliehen? Falls ja, unter welchen Bedingungen?

- Einsprache- und Beschwerdebefugnis zugunsten der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen: LU
- Im Baurecht sind unter Umständen auch Organisationen beschwerdelegitimiert: SG
- Dort, wo unabhängige Instanzen mit Beschwerderecht bestehen (z.B. LU), werden die Bauvorschriften deutlich besser respektiert: VIGRB
- Im Gesundheitsbereich für Patientenorganisationen: ZH
- Behindertenorganisationen können Leistungsempfänger sein, wenn es das Gesetz als Ermessensspielraum oder Rechtsanspruch vorsieht: EVG
- Behindertenorganisationen können im kantonalen Verfahren und vor dem EVG Parteien vertreten und haben Anspruch auf Parteientschädigung: EVG
- Nein: SH, GR, AI, AR, VD (wegen Änderung der Rechtssprechung bezüglich der Organisationen), JU, FR, VS, NE, SO
- Verbandsbeschwerderecht besteht nicht: GL
- Keine ausdrücklichen Vorschriften; möglicherweise besteht eine Beschwerdelegitimation für Behindertenorganisationen: OW

Frage 7: Angenommen, die kantonale Gesetzgebung sieht subjektive Rechte vor: Wird von diesen Gebrauch gemacht? Falls nein, welches sind die wichtigsten Hindernisse?

- Ja: FR, TI
- Die Einsprache- und Rekursmöglichkeiten werden benützt: SG
- Der Gebrauch der Rechte ist unterschiedlich; geistige oder Mehrfachbehinderung sowie Komplexität der Sachverhalte und die Intransparenz der Leistungssysteme wirken sich erschwerend aus: BL
- Vom Beschwerderecht im Schulbereich (Zuweisungsentscheide) wird ab und zu Gebrauch gemacht: GL
- Nein: OW

Frage 14: Wäre eine Verfassungsbestimmung auf Bundesebene, die den Bund und die Kantone verpflichtet, auf dem Weg der Gesetzgebung subjektive Rechte der Behinderten zu schaffen, wünschbar?

- Ja: SO
- Schaffung subjektiver Rechte ist denkbar: SH, TG (unter Wahrung der Verhältnismässigkeit)
- Für eine Verpflichtung des Gesetzgebers, den Zugang zu Bauten und Dienstleistungen für das Publikum zu gewährleisten: FDP
- Eine solche Bestimmung ist wünschenswert in den Bereichen Bauen und Verkehr: JU
- Eine solche Bestimmung ist wünschbar, wenn der Anwendungsbereich und die Anspruchsberechtigung klar umschrieben werden: VS
- Für subjektives Recht auf Zugang zu Bauten und Dienstleistungen, aber mit Konkretisierung des Anspruchs (Umschreibung des sachlichen Geltungsbereichs und Begrenzung [wirtschaftliche Zumutbarkeit]): GL
- Diese mittlere Lösung ist einem subjektiven Recht in der Verfassung vorzuziehen: HEIME
- Konkretisierung der subjektiven Rechte nicht immer einfach; der Verfassungsanspruch dürfte aber eine erwünschte präventive Wirkung entfalten: SP, SGB, FÖV
- Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass der Gesetzgeber subjektive Rechte in den verschiedenen Bereichen gesondert prüfen kann: VIGRB, HEIME
- Nachteil dieser Lösung ist die unterschiedliche Ausgestaltung in den Kantonen, was im Bereich von Grundrechten unerwünscht ist: VIGRB
- Nein; vorerst ist Art. 8 Abs. 4 nBV umzusetzen: OW, NW
- Schaffung subjektiver Rechte ist nicht erwünscht: GR, FRSP
- Subjektives Recht nicht notwendig: SG, AI
- Art. 8 genügt diesbezüglich: VD, FR, AI
- Gegen eine Verfassungsbestimmung mit direkter Drittwirkung: AGVS, HEIME
- Skepsis bezüglich diesem Zwischenweg (unterschiedliche Ausgestaltung in den kantonalen Kompetenzbereichen, zu zurückhaltende Ausgestaltung, fehlender Druck auf rasche Umsetzung): DOK, MS, INF, ASKIO
- Gegen subjektive Rechte, soweit sie sich nicht aus Art. 8 nBV ergeben: CP
- Die Integration der Behinderten ist nicht primär mit dem Gesetz durchsetzbar: OW
- Gegen die Schaffung subjektiver Rechte betreffend Zugang zu Bauten und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind; insbesondere gegen grundrechtliche Drittwirkung; klagbare Rechte höchstens gegenüber dem Staat; staatliche Massnahmen haben die Verhältnismässigkeit und die wirtschaftliche Tragbarkeit zu beachten: AGE
- Da alle Sozialversicherungsgesetze Rechtsansprüche auf Leistungen einräumen, ist eine solche Verfassungsbestimmung nicht unbedingt erforderlich: EVG

Frage 15: Sollte eine solche Norm durch eine Übergangsbestimmung ergänzt werden, die in gewissen Bereichen eine Aufschiebung des Inkrafttretens der Verpflichtung erlauben würde? Falls ja, in welchen Bereichen?

- Ja, vor allem in den Bereichen öffentliche Bauten und öffentlicher Verkehr: OW

- Ja, für die Realisierung der nötigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Gesetzes: TI
- Ja; Zugang zu Bauten und Anlagen: SO, POST (vor allem für die Erneuerung des Rollmaterials)
- Eine Übergangsbestimmung ist nötig, insbesondere in Bereichen, wo mit grossen wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen zu rechnen ist: ZH
- Übergangsbestimmung (am besten eine Frist, ab welcher Ansprüche gerichtlich durchgesetzt werden können) wäre unerlässlich: NW
- Übergangsfrist können für gewisse subjektive Rechte nötig sein: GL
- Eine Übergangsbestimmung, die ein nach Bereichen differenziertes Inkrafttreten erlaubt, ist zwingend nötig: CP
- Übergangsrecht für den Bereich Bauen, namentlich für Altbauten, notwendig: SH, TG
- Übergangsfrist für den Bereich der Schulen, um die nötige Infrastruktur erstellen zu können: TG
- Übergangsfrist von maximal 3 Jahren in einigen Bereichen nötig: PROCOM
- Je nach Umfang des subjektiven Rechts müsste für den Zugang zu Bauten und Anlagen eine längere Übergangsfrist vorgesehen werden: BS
- Massvolle Übergangslösung bei griffigen Bestimmungen allenfalls denkbar: PMS, VIGRB, DOK, MS, INF, ASKIO, SKG, HEIME
- Wenn das Gesetz viele Bereiche erfasst, müssen Prioritäten gesetzt und Übergangsbestimmungen für bestimmte Bereiche vorgesehen werden (insbesondere für die Anpassung der bestehenden Bauten und Anlagen): VS
- Eine Übergangsbestimmung ist dort vorzusehen, wo eine unmittelbare Inkraftsetzung der rechtlichen Gleichstellung nachteilige Folgen für die Behinderten hätte: HEIME
- Ein Übergangsfrist soll nur ausnahmsweise zum Zug kommen und so kurz wie möglich sein; die Auswahl der Tätigkeitsbereiche soll nach den Fortschritten in den einzelnen Kantonen getroffen werden: JU
- Nein: GR, NE; SP; SGB, FÖV, SENEK, VPOD, PMS, SIV (Übergangsbestimmung bedeutet lediglich eine Verzögerung)
- Nein, da auch keine Verfassungsergänzung notwendig ist: SG, FR, SZ
- Übergangs- und Anpassungszeiten soll die Justiz im Einzelfall berücksichtigen: PMS, VIGRB, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO
- Falsches Problem: FRSP

Frage 16: Sind Sie der Meinung, dass das im 3. Satz der parlamentarischen Initiative garantierte Recht auf Zugang zu Bauten und Anlagen und das Recht, für die Öffentlichkeit bestimmte Leistungen in Anspruch nehmen zu können, als subjektives, direkt anwendbares Recht praktikabel und wünschbar ist?

- Ja: NW, SO, JU, TG, NE; PMS, VIGRB, VSA, ASKIO, SGB-DS, PROCOM
- Dieser Anspruch ist nötig, gerechtfertigt und praktikabel: SP; SGB, FÖV, VIGRB
- Ein solches Recht ist (auf Gesetzes- oder Verfassungsstufe) wünschbar; Fragen der Praktikabilität bleiben offen, insbesondere wäre eine Übergangsfrist für bestehende Bauten und Anlagen zu prüfen: EVG

- Am ehesten umsetzbar wäre ein solches Recht bei Neu- und Umbauten, sonst wenig praktikabel: SG
- Die Justiz ist dabei fähig, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren: PMS, VIGRB
- Dieses Recht kann nur mit Blick auf die Vorschriften in den einzelnen Bereichen eingeräumt werden: VS
- Nein: UR, OW, AI, ZH; HEIME, SENEK, CP
- Einklagbares Recht betreffend Zugang zu Bauten und Anlagen wäre nur schwer justiziabel und hätte Rechtsunsicherheit zur Folge: SGV
- Unnützlich, da der Vorbehalt ('soweit zumutbar') dem subjektiven Recht Substanz nimmt: VD
- Der Zugang kann für Alt- und Neubauten nicht gleichermassen gewährleistet werden; es sind auch denkmalpflegerische Aspekte einzubeziehen: UR
- Die Art, wie der Vorbehalt ('soweit zumutbar') interpretiert wird, entscheidet darüber, ob mit der Initiative ein subjektives Recht eingeführt wird: FR
- Für rechtsanwendende Behörden nicht praktikabel: LITRA; würde zu einer ablehnenden Haltung der übrigen Bevölkerung und zu einer Flut von Gesetzesbestimmungen führen: GR
- Weder wünschbar noch praktikabel: SZ
- Könnte nur gleichzeitig mit einer substanziellen staatlichen Leistungspflicht eingeführt werden: ZH
- Ein solches Recht erlaubt dem Gesetzgeber, wirksame Bestimmungen zu erlassen, welche die Benachteiligungen der Behinderten beseitigen oder vermindern: TI

In den Kantonen geplante Änderungen

Frage 10: Gibt es kantonale Gesetzesrevisionen, die im Gang oder geplant sind und deren Ziel die Verwirklichung einer besseren Integration der Behinderten ist (Umsetzung von Art. 8 Abs. 4 nBV)? Falls ja, welche?

- Die neue Kantonsverfassung enthält im Entwurf einen Rechtsgleichheitsartikel und Sozialziele mit einer Verpflichtung von Kanton und Gemeinden zu Hilfe und Unterstützung zugunsten Behinderter: SH
- Verfassungsrevision (Behindertenrelevanz noch ungewiss): BS
- Gleichheitsbestimmung im Rahmen der Verfassungsrevision: FR
- Koordination in der Betagten- und Behindertenhilfe im neuen Sozialhilfegesetz: AI
- Die Gleichstellung Behinderter wird im Zusammenhang mit einem neuen kantonalen Gesetz über die Behinderten behandelt; die bestehenden Gesetze werden auf die Gleichstellung der Behinderten mit den Nichtbehinderten überprüft: GE
- Im neuen Sozialhilfegesetz sollen Pilotprojekte ermöglicht werden: BE
- Im neuen Berufsbildungsgesetz ist die Förderung der Berufsbildung als Ziel enthalten: BE
- Im neuen Volksschulgesetz soll die integrative Schulung ausgebaut werden: BE
- Schulgesetz (Schulung Jugendlicher mit besonderem Förderungsbedarf): ZG

- Regierungsrätlicher Auftrag, rechtliche Grundlagen zur Sicherstellung der Sonderschulung behinderter Kinder zu erarbeiten: BS
- Bildungsgesetz in Planung, das den Anspruch jedes Kindes verankert, gemäss seinen Eignungen und Fähigkeiten gebildet zu werden (Regelklassen, Sonderschulen, ambulante Förderungsmassnahmen): GL
- Bau- und Planungsgesetz in Vorbereitung, das zu behindertengerechtem Bauen verpflichtet und eine besondere Beratungsstelle für Behindertenfragen mit Einsprache- und Rekursmöglichkeit vorsieht: BS
- Der Entwurf eines Steuergesetzes sieht anstelle eines Abzugs wegen Pflegebedürftigkeit einen Krankheitskostenabzug ohne Beachtung der Art und Schwere der Behinderung vor, der einen Selbstbehalt, aber keine Obergrenze vorsieht: BS
- Steuergesetz soll ab einem bestimmten Mindestbetrag einen unbeschränkten Abzug der Invaliditätskosten vorsehen: LU
- Der Entwurf eines Sozialhilfegesetzes sieht Bestimmungen über Behindertenhilfe vor: BL
- Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs wird auch einen Artikel über die Bedürfnisse der Behinderten enthalten: BS
- Konzept von 1998 zur Integration behinderter Kinder (Revision des Behindertengesetzes): GR
- Ein Gesetz über die Jugend ist in Vorbereitung; es thematisiert die frühzeitige Sonderschulung: VS
- Neues Strassengesetz sieht Berücksichtigung notwendiger Vorkehrungen für Behinderte vor: SO
- Geplant ist die Einführung einer Bewilligungspflicht für stationäre Einrichtungen mit Normen zur Qualitätssicherung: SG
- Gesetzesentwurf über Jugendhilfe mit dem Ziel, Behinderte in der Kleinkinderbetreuung zu integrieren: VD
- Revision der Gesetzgebung über Raumplanung und Bauten; geplant ist die Einführung einer Quote (1/8) behindertengerechter Wohnungen in Mehrfamilienhäusern: VD
- Gesetz über Patientenrechte: ZH
- Keine besonderen Gesetzesrevisionen, aber Beachtung des Ziels einer besseren Integration Behindertener in den gewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren: JU
- Nein: OW, NW, TG, SZ, NE, TI

55 Schulwesen

Frage 17: Eine der wichtigsten Forderungen der interessierten Kreise ist die **Anerkennung des Prinzips der integrierten Schulung, was, je nach Fall, zusätzliche pädagogische Unterstützung oder besondere technische Investitionen voraussetzt. Nur schwerbehinderte Kinder sollten in Sonderschulen unterrichtet werden. Wäre dies eine Änderung im Vergleich zur bisherigen Praxis an Ihren Schulen? Was wären die Vor- und Nachteile?**

Stand der kantonalen Politik

- Integrierte Schulung bedeutet keine Praxisänderung und wird gefördert: FR, JU, OW, NE, TI, NW, VS, LU, TG
- Die Schweiz weist einen vergleichsweise hohen Grad an Separatschulung auf; einen beispielhaft hohen Grad integrierter Schulung hat der Kanton TI: VPOD, VIGRB, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, HEIME
- Die Anstrengungen für integrative Schulung genügen zur Zeit nicht (namentlich nicht in den grossen deutschschweizer Kantonen): DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO
- Integrierte Schulung bedeutet Änderung der Praxis: ZG, SO, SH, (BL), AR, VD (betreffend höhere Schulen und Universität), BS, TG, SZ
- Die Integration aller behinderter Kinder mit Ausnahme der Schwerbehinderten hätte weitgehende Konsequenzen (bauliche Massnahmen, Strukturen der Volksschule, Lehrerausbildung usw.): SZ
- Es besteht bereits ein differenziertes Sonderschulangebot (Subsidiarität der Sonderschulung); die Bemühungen gehen in Richtung stärkerer Integration (allerdings ohne subjektives Recht auf Integration); sie macht aber spezifische Sonderschulung nicht gänzlich überflüssig: BL
- Die laufende Revision des Volksschulgesetzes verstärkt den Integrationsgedanken: BE
- Die Schulhoheit der Kantone soll nicht aufgrund einer forcierten Integration in Frage gestellt werden: ZH
- Die Mehrheit der Kantone hat noch Mühe mit der Idee einer integrierten Schulung: VIGRB
- Das Kriterium der Schwere einer Behinderung ist nicht zuverlässig und zu absolut: FRSP
- Die Integration der Behinderten darf sich nicht zulasten der Qualität der Grundausbildung auswirken: FRSP, ZH
- Die IV subventioniert zur Zeit nur Sonderschulen und nicht integrierte Schulung, was nachteilig ist: VIGRB
- IV schaffte falsche Anreize (Beiträge nur an Separatschulung); Sparpolitik der Kantone verhindert Investitionen in integrativen Unterricht: DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO
- Trotz Bemühungen zur integrativen Schulung sind die Sonderschulen wegen Anreizen durch IV-Subventionen in allen Kantonen erhalten geblieben: BL; EDK; VIGRB, SIV
- Zuweisung in Sonderschulen erfolgt nur nach Prüfung einer Integration in Regelschule: GL

- Subjektives Recht auf integrierte Schulung würde zu erheblichem finanziellen Mehraufwand führen; 'Kann'-Formulierung ist deshalb beizubehalten: LU
- Baulicher Anpassungsbedarf besteht noch in älteren Schulhäusern der Gemeinden: LU
- Zum Teil werden schon schwerbehinderte Kinder integrativ gefördert: GR
- Ziel einer möglichst integrierten Schulung anerkannt; Fortschritte bisher vor allem bei seh- und hörbehinderten Kindern: BS
- Integration körper- und sinnesbehinderter Kinder stösst auf weniger Widerstand als jene der geistig-, verhaltens- und mehrfachbehinderten Kinder, bei denen ein erheblicher Handlungsbedarf besteht: DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, HEIME
- Behinderte Kinder werden mit besonderen Förder- und Schulangeboten gebildet: AR
- Die integrierte Schulung setzt voraus, dass ein entsprechendes Konzept besteht, der Lehrkörper entsprechend geschult ist, die Eltern einbezogen werden, ein genügendes Stütz- und Förderangebot vorhanden ist und der Entscheid über integrierte oder Sonderschulung flexibel gehandhabt wird: VIGRB, HEIME
- Integrierte Schulung darf nicht Vorwand für Sparübungen sein: VIGRB, HEIME
- Im VS werden seit 1986 behinderte Kinder in Regelklassen unterrichtet; diese Unterrichtsform entspricht immer mehr den Bedürfnissen der Behinderten: VS

Vorteile der Integration

- Integration erhöht die Sozialkompetenz Behinderter wie nicht Behinderter: SZ; SP; SGB, FÖV, PMS, VIGRB, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, SKG, SIV, VPOD
- Vorteile überwiegen: PMS, VIGRB
- Behinderte bleiben im sozialen Umfeld integriert: SG, OW, SO, NW; PMS, VIGRB, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO
- Positive Effekte auf die Lernentwicklung: EDK, BL
- Hohe Akzeptanz bei den Eltern: SH
- Umsetzung des sog. Normalisierungsprinzips: SH
- Abkehr von der Defizitorientierung hin zu systematisch-ökologischer Betrachtungsweise: SH
- Öffentlichkeit nimmt Heterogenität der Gesellschaft auch im Schulbereich wahr: SH
- Berufliche Aussichten sind nach integrierter Schulung erwiesenermassen besser: SO, OW
- Die Eingliederung Behinderter verläuft erfolgreicher, wenn sie sich schon während der Schulzeit im 'normalen' Umfeld bewegen: OW
- Deutliches Zeichen gegen Separationstendenzen: SH
- Nicht Behinderte erleben Behinderte als etwas Alltägliches: SP, SGB, FÖV, PMS, ASKIO, SKG
- Nicht behinderte Kinder entwickeln Toleranz und Verantwortungsgefühl: VIGRB
- Entspricht mehr den erzieherischen Zielen, den Bedürfnissen der Eltern, beidseitiges Profitieren hinsichtlich gesundem Wettbewerb in einer gewöhnlichen Klasse und Unterschiede und Qualitäten der Behinderten: VS
- Gegenseitige Bereicherung im menschlichen Bereich: VPOD

- En contact avec la société, les handicapés acquièrent des capacités qui leur seront utiles pour s'intégrer et les jeunes „normaux“ apprennent à vivre avec eux et à se responsabiliser: TI

Nachteile der Integration

- Keine Nachteile, wenn kohärentes kantonales Konzept vorliegt, Lehrkräfte genügend ausgebildet werden, ein genügendes Stütz- und Förderangebot besteht und die betroffenen Eltern und Kinder einbezogen werden: DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO
- Negative Effekte auf die soziale Akzeptanz lernbehinderter und verhaltensauffälliger Kinder: EDK, BL
- Der Mehraufwand für integrierte Schulung kann nicht ganz aufgefangen werden durch die Einsparungen bei der separaten Schulung: LU
- Gettoisierung der in Sonderschulen verbleibenden Kinder: ZG
- Überforderung des Lehrpersonals: ZG
- Zu grosse Bandbreite des Arbeits- und Leistungsverhaltens: ZG
- Fehlende Akzeptanz der Eltern: ZG
- Qualitätsabbau bei der behinderungsspezifischen Förderung (die jeweiligen Heilpädagogen können nicht alle Spezialbereiche abdecken): SG
- Es bestehen keine Nachteile, die zu einem Systemwechsel (Separation) führen müssten: OW, NW
- Die Forderung, nur schwerbehinderte Kinder in Sonderschulen zu unterrichten, wird als problematisch angesehen (Vorschlag: Erhöhte Flexibilität bzgl. Schulwechsel): TG
- Emotionale Überforderung von Kindern mit Behinderung (in der Regel befände sich 'bloss' ein behindertes Kind in einer Regelklasse); es würde an Gleichgesinnten fehlen: SG
- Bei umfassender Integration: Überforderung, Einzelsituationen für Behinderte: GL
- Möglicherweise Belastung des Selbstwertgefühls: SO
- Heilpädagogische Massnahmen fänden aufgrund der Klassenstruktur (statistisch gesehen höchstens 1 behindertes Kind pro Klasse) meist im Einzelunterricht statt: SG
- Mehrbelastung der Lehrkräfte trotz Unterstützung durch HeilpädagogInnen: SG
- Bauliche Anpassungen: SG
- Mobilität der Klassen: ZG
- Anzahl der Bezugspersonen erschwert den Unterricht: ZG
- Separation der Schwerbehinderten bliebe bestehen: SH
- Durchmischung verschiedener Begabungen und Behinderungen an Sonderschulen würde schwieriger; höhere Belastung des Personals: SH
- Regelschule verfügt nicht über speziell ausgebildetes Personal: SH
- Steigende Kosten dort, wo bisher kein Angebot bestand: SH
- Finanzierung: BL, FRSP
- Es bestehen keine wirklichen Nachteile, aber vorsichtige Umsetzung wichtig (z.B. gute Instruktion des Lehrkörpers): VS

- Les écoles spéciales, réservées aux cas plus graves, risquent de devenir des lieux d'éducation complètement séparés du reste du monde scolaire: TI

Weitere Bemerkungen

- Rigide Integration in Regelschulen schadet durch Einengung des pädagogischen Freiraums: SDK
- Für ein möglichst weitgehendes Integrationsangebot: SP, SGB, FÖV, VPOD
- Zunächst Integration von Kleinklassenschüler in Regelklassen vorantreiben. Die Steuerungsmittel müssen weiterentwickelt werden (professionelle heilpädagogische Unterstützung auch in Regelschulen sicherstellen, bauliche Massnahmen, regionale heilpädagogisch spezialisierte Kompetenzzentren): EDK, BL
- Vor- und Nachteile einer Integration sind schwierig abzuschätzen und hängen mit der Art der Behinderung zusammen: EDK, BL, FRSP
- Dieses Prinzip ginge zu weit; der Staat soll diesbezüglich keine absoluten Verpflichtungen eingehen müssen: AI
- IV-Beiträge schaffen falschen Anreiz (Beiträge nur an Sonderschulen): BS, FR (insbesondere in der Berufsbildung)
- Für eine bessere Integration müssten entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden wie die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie der Ausbau des begleitenden Stütz- und Förderangebotes: VPOD
- Die Unterschiede im Bereich der integrativen Schulung sind zwischen den Kantonen beträchtlich, namentlich zwischen den integrationsfreundlicheren Schulmodellen der Romandie und des Tessins einerseits und den Schulmodellen der deutschsprachigen Kantone andererseits: SIV
- Auch bei vermehrter integrierter Schulung muss eine professionelle heilpädagogische Unterstützung sichergestellt sein: BS
- Es ist Sache der Kantone, die Integration im besten Interesse aller Beteiligten zu lösen: OW
- Der Entscheid über separative oder integrative Schulung muss von den direkt Betroffenen gefällt werden: GR, SP, SGB
- Integrationswilligkeit des Umfeldes entscheidet über den Erfolg der Integrationsbemühungen: GR
- Auf Bundesebene höchstens strategische Vorgaben; operative Verantwortung und Detailregelung in der Kompetenz der Kantone: BL
- Grosse Flexibilität und Durchlässigkeit zwischen Sonderschule und Volksschule sind für eine echte Integration wichtig: SDK, GEM, VIGRB
- Teilnahme an weiterbildender Schulung soll auch für behinderte Menschen möglich sein: SENEK
- Die Lösungen haben weder dogmatisch noch zu systematisch, sondern flexibel zu sein: HEIME

56 Finanzielle Auswirkungen

Frage 12: Wie beurteilen Sie in Ihren Fachbereichen die finanziellen Konsequenzen der verschiedenen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Behin-

dernten geeigneten Massnahmen (vgl. die verschiedenen im Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 13. Februar 1998 skizzierten Massnahmen, BBI 1998 2437, 2440 - 2446)?

Generell

- Kosten kaum abschätzbar, da zuviele Kriterien unbekannt (Definition der Begriffe Behinderung, Gleichstellung, Zumutbarkeit etc.): ZH, FR, GR, SH, VD, UR, ZG, BL, AI, AR, OW, NE, TI; SP; SGB, FÖV, DOK, MS, INF, ASKIO, FRSP, HEIME, POST, SIV
- Eine Kostenschätzung ist kaum möglich; werden die Bedürfnisse der Behinderten schon in die Planung einbezogen, verursachen sie kaum Mehrkosten: JU
- Studie über finanzielle Auswirkungen unabdingbar, bevor Gesetzesentwurf formuliert wird: ZG, UR, ZH, FR; FDK
- Behindertengerechtes Handeln verursacht bei guter Planung nur wenig Mehrkosten; Nutzniesser sind auch andere Gruppen (Betagte, Personen mit Kleinkindern): SP, SGB, VIGRB, ASKIO
- Würden alle zur Diskussion gestellten Massnahmen verwirklicht, betrügen die zusätzlichen Kosten mehrere hundert Millionen Franken: FRSP
- Eine Politik der vollständigen Integration würde die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs mindern (zeitliche Verzögerungen) und die Kosten entsprechend erhöhen: LITRA
- Grösstmögliche Integration in den Arbeitsmarkt kann Einsparungen oder Kostenverschiebungen zur Folge haben: AI
- Hinsichtlich Personal würden die Kosten kaum steigen, da die Einrichtung angepasster Arbeitsplätze und der Hilfsmittel von der IV übernommen wird: POST
- Die Kosten in den Bereichen Bau und Verkehr sind verkraftbar, wenn Behindertengerechtigkeit nur bei ohnehin fälligen Ersatzbeschaffungen beachtet wird; die Umsetzung dauert so aber ausserordentlich lange: BE
- Gesamthaft gesehen dürfte die bessere Integration Behinderter kaum Mehrkosten verursachen: VSA
- Der Bund sollte einen angemessenen Teil der zusätzlichen Kosten der Bau- und Betriebskosten übernehmen, insbesondere über die Finanzierung der Sozialpolitik: LITRA
- Kostspielige Massnahmen wie Beeinflussung des Arbeitsmarktes oder finanzielle Unterstützung des Wohnens bringen längerfristig auch gewisse Entlastungen der öffentlichen Hand (HEIME, Werkstätten, IV- und Fürsorgeleistungen): GL
- Massnahmen im öffentlichen Verkehr erfordern hohe Investitionen; Verbesserungen sind deshalb erst längerfristig zu erzielen; Hauptzweck (Massentransport) ist zu beachten; neben Gleichstellung der Behinderten sind deshalb auch Verhältnismässigkeit, Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen: BS
- Der Volkswirtschaftliche Nutzen deckt einen grossen Teil der Zusatzkosten der Integration (auch die Kosten für individuelle Massnahmen wie Assistenzentschädigung, Hilfsmittel): PMS, VPOD
- Einsparungen aufgrund verstärkter Integration werden Mehrkosten nicht kompensieren können: GR
- Die Gleichstellung der Behinderten ist eine Menschenrechtsfrage und kann deshalb nicht auf die Kostenfrage reduziert werden: VIGRB, ASKIO, SKG

- Ohne Kenntnis der konkreten Massnahmen und ihrer Interdependenzen ist es schwierig, präzise Angaben zu den Kosten zu machen: VIGRB, HEIME
- Werden die Bedürfnisse der Behinderten schon in der Planung einbezogen, reduzieren sich die Mehrkosten auf ein Minimum: VIGRB, ASKIO
- Förderung ambulanter Hilfen spart Kosten: LU
- Förderung der Gleichstellung Behinderter verursacht Kosten; gleichzeitig aber auch substanzieller Spareffekt; langfristig dürften sich Kosten und Einsparungen die Waage halten: LU
- Die Finanzierung könnte über Rahmenkredite sichergestellt werden, was die Einräumung subjektiver Rechte ausschliesst; zudem sollte die Einbindung der IV geprüft werden: ZH
- Die Kosten lassen sich nicht genau beziffern; je restriktiver die Bundesvorschriften sind, desto mehr Kosten verursachen sie; die Kostenverteilung ist festzulegen: CP
- Die Beschränkung auf die finanzielle Unterstützung von Hilfsmitteln bei IV-Berechtigten ist für die Eingliederung eine zu einseitige Massnahme. Es sollten auch psychotherapeutische Massnahmen finanziell ermöglicht werden, weil Behinderte bei der Bewältigung von sozialen Ängsten grossen Schwierigkeiten ausgesetzt sind: SPV
- Die gastgewerblichen Betriebe befürchten finanzielle Mehrbelastung; Integration der Behinderten ist ein gesellschaftliches, nicht arbeitsrechtliches Problem, weshalb die Kosten nicht von den Betrieben zu tragen sind; für ein System der Anreize anstelle von Zwangsmassnahmen: GA

Bauten

- Werden die Bedürfnisse der Behinderten bei Neubauten eingeplant, ergeben sich Mehrkosten von höchstens 2-5 %; auch bei Umbauten verursacht die Beachtung der Bedürfnisse Behinderter bei guter Planung kaum Mehrkosten: VIGRB
- Bei Bauten können Mehrkosten im Bereich von 2-5 % der Gesamtkosten anfallen; bei guter Planung sind sie tiefer, bei Nachbesserungen höher; längerfristig ist mit einer volkswirtschaftlichen Einsparung zu rechnen (Vermeidung von Heimaufenthalten oder teuren individuellen Anpassungen): DOK, MS, INF, ASKIO
- Behindertengerechtes Bauen verursacht Mehrkosten bei Bauten mit tiefem Komfort oder bei Kleinwohnungen; nur geringe oder keine Mehrkosten dagegen bei gehobenem Wohnungsstandard sowie für Anpassung von Strassen und Wegen: BS
- Mehrkosten bei Bauten können bei guter Planung minimal gehalten werden; ins Gewicht fallen eher individuelle Massnahmen zur Förderung der Selbständigkeit, die aber durch volkswirtschaftliche Einsparungen dank Integration Behinderter im gesellschaftlichen Leben kompensiert werden: SP, SGB, FÖV, VIGRB, ASKIO, VPOD
- Kaum Mehrkosten beim Erstellen neuer Bauten und Verkehrseinrichtungen: SG
- Im planerisch-baulichen Bereich ist mit zum Teil erheblichen Kosten zu rechnen: SO
- Bei Neubauten fallen Mehrkosten kaum ins Gewicht; subjektive Rechte würden bei Altbauten zu unnützem Aufwand führen und könnten nicht innert nützlicher Frist umgesetzt werden: LU

- Die Mehrkosten für die Anpassung der Bauten an die Bedürfnisse der Behinderten (Rampen, Türen, spezielle technische Mittel) beläuft sich auf etwa 24 Millionen Franken: POST
- Beachtung der Bauvorschriften bei Neubauten verursacht keine Mehrkosten: VS

Verkehr

- Für die SBB hängen die Kosten ab vom Umfang der anzupassenden Infrastrukturen (sämtliche Bahnhöfe oder nur eine Auswahl), von der Anzahl der auszurüstenden Wagen usw.; je nachdem schwanken die Kosten zwischen 55 und 900 Millionen Franken: LITRA
- Für die POST belaufen sich die Kosten betreffend Rollmaterial, Hilfsmittel (z.B. besondere Hinweistafeln) und die Umwandlung grosser Postautostationen auf ungefähr 20 Millionen Franken; dazu kommen noch verschiedene schwer abschätzbare Kosten in den Städten und Gemeinden: LITRA, POST
- Die Integration der Behinderten hat auch Auswirkungen auf die Betriebsabläufe (Fahrzeiten), was die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs schmälern kann: LITRA
- Die Mehrkosten für die Beschaffung von behindertengerechtem Rollmaterial beträgt zwischen 0.5 und 3-5% bei Neuanschaffungen (mit sinkender Tendenz); Umbauten kosten ein Mehrfaches, weshalb Fahrzeugflotten nur schrittweise angepasst werden können: VIGRB, SIV
- Anpassung von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs sind wegen den hohen Beschaffungskosten nur schrittweise möglich; andererseits profitieren nicht nur Behinderte von den Massnahmen; behindertengerechter öffentlicher Verkehr vermindert die Kosten für Spezialtransporte und verbessert die Berufsmöglichkeiten Behinderteter: DOK, MS, INF, ASKIO
- Für die städtischen Verkehrsmittel (Tram, Bus) sollten die Mehrkosten verkraftbar sein: ZH
- Im Bahnbereich sind griffige Massnahmen ausserordentlich teuer; Alternativen (Spezialtransporte, Stützpunktbahnhöfe mit Zubringerdiensten) dürften wesentlich preisgünstiger sein: ZH

Bildung

- Die Mehrkosten einer stärkeren Integration (bauliche Anpassung, kleinere Klassen, Stütz- und Ergänzungsunterricht) werden vermutlich kompensiert durch Einsparungen im Sonderschulbereich: SZ, TG, DOK, MS, INF, ASKIO
- Die Zusatzkosten für Anpassungen an Bauten und Anlagen sind bescheiden; ins Gewicht fallen die Mehrkosten für Stütz- und Ergänzungsunterricht sowie die Reduktion der Klassengrössen: VIGRB
- Die Entlastung im Sonderschulbereich kompensiert die Auslagen einer integrierten Schulung; die IV wendet heute für die Sonderschulung 600 Mio Franken auf; genauere Angaben sind aus dem Nationalen Forschungsprogramm "Sozialstaat Schweiz" zu erwarten: VIGRB
- Folgen im Schulbereich schwerwiegend (Schliessung von Sonderschulen, Umbauten an öffentlichen Schulen, überproportionale Aufstockung des heilpädagogischen Personals, Reduktion der Klassengrössen, Materialbeschaffung): SG
- Die Diskussion über ein mögliches Sparpotential durch vermehrte Integration Behinderteter in die Regelklassen ist problematisch, weil keine wissenschaftlich fun-

dierten Daten vorliegen. Grundsätzlich soll verhindert werden, dass unter dem Deckmantel "Integration" gespart wird: SVCG

- Die integrative Förderung behinderter Kinder in der Regelklasse sowie die Eingliederung in eine kantonale Sonderschule sind in der Regel kostengünstiger als eine ausserkantonale oder heiminterne Sonderschulung: SZ

Kommunikation

- Kosten der Telefonvermittlung werden von Swisscom, indirekt also von allen Benutzern des Systems getragen, was als Idealmodell zu betrachten ist: PROCOM
- Den Ausgaben im Bereich Telefonvermittlung stehen volkswirtschaftliche Gewinne (insbesondere neue berufliche Qualifikationen, Schaffung neuer Arbeitsplätze) gegenüber: PROCOM

Frage 13: Kann man nach der Einführung von Massnahmen zur Integration und für grössere Unabhängigkeit der Behinderten mit volkswirtschaftlichen Einsparungen rechnen, wegen der Aufgabe der überflüssig gewordenen Spezialmassnahmen (z.B. teilweiser Ersatz der Spezialtransporte durch öffentliche Verkehrsmittel; teilweiser Ersatz der Sonderschulung durch integrierten Unterricht an normalen Schulen)?

- Volkswirtschaftliche Einsparungen bejahen: VD, NE, SO, JU; SP; SGB, FÖV, VIGRB, SKG, VPOD
- Massnahmen zur Integration führen zu volkswirtschaftlichen Einsparungen; diese lassen sich aber nur schwer quantifizieren: NW, OW, NE
- Im Bereich Arbeit und Bildung könnten sich Einsparungen bei Sondereinrichtungen ergeben: UR
- Die meisten Massnahmen zur Integration Behinderter führen zu volkswirtschaftlichen Einsparungen (Wegfall von Spezialtransporten, Sonderschulen, individuellen Hilfsmitteln; aktive Teilnahme der Behinderten am Gesellschaftsleben): DOK, TI, MS, INF, ASKIO
- Zahlreiche Kosten könnten eingespart werden (Spezialtransporte, Sonderschulung, individuelle Fahrzeuge, Hilfsmittel, individuelle Assistenz): VIGRB, VSA, VD
- Die meisten Massnahmen zur Integration Behinderter führen zu erheblichen volkswirtschaftlichen Einsparungen: VIGRB
- Die Einrichtung öffentlicher Transporte (Riviera vaudoise) führte zu wesentlichen Einsparungen bei der IV; andere Versuche laufen (Nord vaudois): VD
- In der Berufsbildung könnten Anreize für private Unternehmen die Kosten der IV senken: VD
- Finanzielle Einsparungen sind ein willkommener Nebeneffekt, sollen aber nicht das Ziel sein: ASKIO, SKG
- Eine bessere Integration der Behinderten im Berufs- und Gesellschaftsleben könnte die Sozialversicherung entlasten: VSA, VD
- Präzise Antwort nicht möglich; tendenziell bringen integrative Lösungen Einsparungen (wenig gegenüber Kleinklassen, mehr aber auch schwieriger gegenüber IV-subsidierten Sonderschulen): EDK
- Gleichstellung ist nicht zwingend mit Mehrkosten verbunden (z.B. bei öffentlichen Bauten): NW

- Einsparungen durch behindertengerechtes Bauen sind im Heimbereich denkbar: SH
- Die Kosten sonderpädagogischer Massnahmen werden stark durch die Zunahme fremdsprachiger Kinder beeinflusst: EDK
- Stärkere Integration in der Regelschule wird kaum finanzielle Entlastungen, vielmehr zu finanziellen Umlagerungen führen: BS
- Vermehrte integrative Schulung der Kleinklassenschüler ist realisierbar: EDK
- Aufwendungen und Einsparungen könnten sich längerfristig die Waage halten: ZG, FR
- Die finanziellen Einsparungen lassen sich zur Zeit nicht quantifizieren: SDK, FRSP, HEIME, FR, NE
- Vorübertriebenen Einsparungshoffnungen warnt: BL, ZH, SVCG
- Behinderten-Gesetzgebung soll nicht primär Einsparungen ermöglichen; Verlagerungen der Mittel werden unvermeidlich sein: SENEK, ZH
- Gewisse Einsparungen sind zu erwarten, doch werden sie die Mehrkosten für verstärkte Integration nicht kompensieren können: GR
- Aus ökonomischer Sicht führt eine umfassende Integration der Behinderten nicht zu Einsparungen; insbesondere im Verkehrsbereich dürfte mit Mehrkosten zu rechnen sein (Attraktivitätsverlust): LITRA
- Kurz- und mittelfristig (für Behinderte im Schulalter) kaum volkswirtschaftliche Einsparungen; verbesserte Bedingungen bezüglich Wohnen, Verkehr, Ausbildung und Arbeit erleichtern aber Integration und führen zu Einsparungen: SG
- Integrierte Schulung führt nicht automatisch zu Einsparungen; die Verlagerung von der Sonderschulung zur integrierten Schulung hat eine Verlagerung der Kosten zur Folge: VD
- Das Gesetzgebungsprogramm dient nicht der Einsparung von Kosten; die Einsparungen bei Sonderschulen und Heimen sollen für die integrierte Schulung verwendet werden: VS
- Es wird weiterhin besondere Massnahmen für spezielle Fälle brauchen; eine extreme Gleichstellung von Behinderten und Nichtbehinderten wäre volkswirtschaftlich kein Gewinn: CP

57 Bemerkungen zur Volksinitiative und zur parlamentarischen Initiative

Positive Äusserungen

- Subjektives Recht im Sinne der Volksinitiative oder der Initiative Suter befürworten: BE; SP; SPV-2, FÖV, PMS, VIGRB, DOK, SVCG, MS, INF, ASKIO, VPOD, SENEK
- Die Volksinitiative ist nötig und dringend; sie bringt die nötige Ergänzung zu Art. 8 nBV: VIGRB, VSA, ASKIO
- Für den Absatz 3 gemäss Initiative, da der Vorbehalt („soweit wirtschaftlich zumutbar“) enger gefasst ist und psychologische Unzumutbarkeit und ähnliche Kriterien ausschliesst: SPV-2

- Die Volksinitiative garantiert mit ihrer Direktwirkung auch in den Kantonen die tatsächliche Gleichstellung besser: SKG

Kritische Bemerkungen

- Die Volksinitiative „Gleiche Rechte für Behinderte“ und die Initiative Suter lehnen ab: FDP, CVP, SVP; GA, SGV, AGE, FRSP, SHIV, CP
- Gegen Volksinitiative „Gleiche Rechte für Behinderte“ und die Initiative Suter, weil Behinderungen rechtlich nicht fassbar sind, subjektive Rechte Rechtsunsicherheit verursachen und die Gefahr neuer Ungleichheiten geschaffen würde: AGE
- Skeptisch gegenüber einem einschneidenderen Verfassungsartikel, dessen Auswirkungen kaum abschätzbar sind: POST
- Die Annahme der Volksinitiative hätte Begehrlichkeiten anderer Gruppen zur Folge: SVP
- Verfassung soll nicht schon geändert werden, bevor die neue Verfassungsbestimmung umgesetzt wird: SGV, ZH
- Volksinitiative und Initiative Suter bergen die Gefahr einer unerwünschten Besserstellung der Behinderten im Vergleich zu nicht Behinderten: AGE, FRSP
- Über Art. 8 nBV hinausgehende Ausgleichsmassnahmen wären unverhältnismässig und finanziell übertrieben: AGE
- Die parlamentarische Initiative Suter stellt eine unnötige Wiederholung von Art. 8 nBV dar; gegen ein subjektives Recht auf Zugang zu Bauten und Anlagen, dessen praktischen, finanziellen und juristischen Auswirkungen zu gewichtig sind; gegen die Volksinitiative (die nBV soll nicht schon geändert werden); die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist zu beachten: CP

Weitere Bemerkungen

- Für Gewährleistung des Zugangs zu öffentlichen Bauten nur, soweit *wirtschaftlich* zumutbar: SLFV
- Absatz 3 der Initiative ist in gewissen Teilen justiziabel (z.B. Zugang zu Bauten): SPV-2
- Die Verhältnismässigkeitsklausel ('soweit wirtschaftlich zumutbar') ist weniger einengend als die Formulierung der parlamentarischen Initiative ('soweit zumutbar') und verschafft den Arbeitgebern für ihre Angebote eine grössere Freiheit: LITRA
- Die Volksinitiative ('soweit wirtschaftlich zumutbar') ist bezüglich der Verhältnismässigkeits-Klausel der parlamentarischen Initiative ('soweit zumutbar') vorzuziehen: LPS
- Der Anwendungsbereich von Absatz 3 sinkt je strukturierter und umfassender das Gleichstellungsproblem durch den Gesetzgeber geregelt wird: SPV-2
- Für die Anbieter von Dienstleistungen könnte die Gesetzgebung aufgrund einer zu schaffenden Übergangsbestimmung Kriterien für die Ausgestaltung bestimmen (z.B. über die Sanierung von Altbauten): SPV-2
- Die Volksinitiative geht weiter als Art. 8 nBV, denn sie verlangt nicht nur die Beseitigung von Ungleichheiten, sondern auch die tatsächliche Gleichstellung: GE

Anhang 1: Fragenkatalog

Aktueller Stand

1. In welchen Bereichen haben die kantonalen Gesetzgeber Massnahmen ergriffen, um die Gleichstellung der Behinderten zu verwirklichen?
2. Welche Art von Massnahmen wurde ergriffen (zwingende oder Anreiz schaffende)?
3. Im Falle von zwingenden Massnahmen: Was für Sanktionen wurden vorgesehen (Verweigerung von Bewilligungen, Bussen, Ersatzvornahmen)?
4. Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit solcher Sanktionen?
5. Verleiht die Gesetzgebung den betroffenen Personen subjektive Rechte? Falls ja, unter welchen Bedingungen?
6. Werden solche Rechte auch Organisationen, die die allgemeinen Interessen von Behinderten vertreten, oder bestimmten Behörden verliehen? Falls ja, unter welchen Bedingungen?
7. Angenommen die Gesetzgebung sieht subjektive Rechte vor: wird von diesen Gebrauch gemacht? Falls nein, welches sind die wichtigsten Hindernisse?
8. Über welche anderen Mittel verfügen die Behinderten, um diesen Regeln Nachachtung zu verschaffen?
9. Bestehen Kommissionen, spezielle Verwaltungsbehörden, Delegierte, Schlichtungsstellen oder andere kantonale Organe, die beauftragt sind, eine behindertenfreundliche Politik zu fördern? Falls ja, welche Handlungsinstrumente stehen ihnen zur Verfügung?

Vorgesehene Änderungen

10. Gibt es kantonale Gesetzesrevisionen, die im Gang oder geplant sind und deren Ziel die Verwirklichung einer besseren Integration der Behinderten ist (Umsetzung von Art. 8 Abs. 4 nBV)? Falls ja, welche?

Prioritäten

11. Welches sind mit Blick auf das Gesetzgebungsprogramm in Ziffer 4 die wichtigsten Massnahmen? Sind sie prioritär?

Finanzielle Auswirkungen

12. Wie beurteilen Sie in Ihren Fachbereichen die finanziellen Konsequenzen der verschiedenen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Behinderten geeigneten Massnahmen (vgl. die verschiedenen im Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 13. Februar 1998 skizzierten Massnahmen, BBl 1998 2437, 2440 - 2446)?
13. Kann man nach der Einführung von Massnahmen zur Integration und für grössere Unabhängigkeit der Behinderten mit volkswirtschaftlichen Einsparungen rechnen, wegen der Aufgabe der überflüssig gewordenen Spezialmassnahmen (z.B. teilweiser Ersatz der Spezialtransporte durch öffentliche Verkehrsmittel; teilweiser Ersatz der Sonderschulung durch integrierten Unterricht an normalen Schulen)?

Subjektive Rechte

14. Wäre eine Verfassungsbestimmung auf Bundesebene, die den Bund und die Kantone verpflichtet, auf dem Weg der Gesetzgebung subjektive Rechte der Behinderten zu schaffen, wünschbar?
15. Sollte eine solche Norm durch eine Übergangsbestimmung ergänzt werden, die in gewissen Bereichen eine Aufschiebung des Inkrafttretens der Verpflichtung erlauben würde? Falls ja, in welchen Bereichen?
16. Sind Sie der Meinung, dass das im 3. Satz der parlamentarischen Initiative (BBl 1998 2465) garantierte Recht auf Zugang zu Bauten und Anlagen und das Recht, für die Öffentlichkeit bestimmte Leistungen in Anspruch nehmen zu können, als subjektives, direkt anwendbares Recht praktikabel und wünschbar ist?

Schulwesen

17. Eine der wichtigsten Forderungen der interessierten Kreise ist die Anerkennung des Prinzips der integrierten Schulung, was, je nach Fall, zusätzliche pädagogische Unterstützung oder besondere technische Investitionen voraussetzt. Nur schwerbehinderte Kinder sollten in Sonderschulen unterrichtet werden. Wäre dies eine Änderung im Vergleich zur bisherigen Praxis an Ihren Schulen? Was wären die Vor- und Nachteile?

Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis

AGE	Schweizerischer Arbeitgeberverband
AGVS	Autogewerbe-Verband der Schweiz
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
ASKIO	ASKIO Behinderten-Selbsthilfe Schweiz
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
BSMP	Bund Schweizer Militärpatienten
CP	Centre patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
DOK	Dachorganisationen-Konferenz der privaten Behindertenhilfe
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
FDK	Kantonale Finanzdirektorenkonferenz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FÖV	Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe
FR	Freiburg
FRSP	Fédération romande des syndicats patronaux
GA	Gastrosuisse
GE	Genf
GEM	Gemeindeverband
GL	Glarus
GR	Graubünden
HEIME	Heimverband Schweiz
INF	Schweizerische Vereinigung PRO INFIRMIS
IVSK	IV-Stellen-Konferenz
JU	Jura
LITRA	Verkehrsforum / Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr
LPS	Liberale Partei der Schweiz
LU	Luzern
MS	Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
PMS	Schweiz. Stiftung Pro Mente Sana
POST	Die Schweizerische Post
PROCOM	Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SC	Swisscom
SCG	Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft
SDK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren
SENEC	Pro Senectute Schweiz
SG	St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGB-DS	Schweizerischer Gehörlosenbund-Deutsche Schweiz
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Schaffhausen
SHIV	Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein (Vorort)
SIV	Schweizerischer Invaliden-Verband
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SLFV	Schweizerischer Landfrauenverband
SO	Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SPV-1	Schweizer Psychotherapeuten Verband
SPV-2	Schweizer Paraplegiker Vereinigung

SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
SSV	Städteverband
SVCG	Schweizerische Vereinigung zugunsten cerebral Gelähmter
SVP	Schweizerische Volkspartei
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VIGRB	Verein Volksinitiative zur Gleichstellung Behinderter
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
VRAHV/IV	Schweizerische Vereinigung der AHV/IV und Frührentner
VS	Wallis
VSA	Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände
ZG	Zug
ZH	Zürich